



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2009/2010

Federführend ist das Finanzministerium

**Entwurf
Haushaltsstrukturgesetz zum
Haushaltsplan 2009/2010
(Haushaltsstrukturgesetz 2009/2010)
Vom Dezember 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Haushaltsgesetz 2009/2010

- § 1 Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2 Kreditermächtigungen, derivative Finanzgeschäfte
- § 3 Kredit- und Zinsmanagement
- § 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 5 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen
- § 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen
- § 7 Bewirtschaftung des Einzelplans 12
- § 8 Allgemeine und Einzelplan übergreifende Bewirtschaftungsregeln
- § 9 Struktur- und Funktionalreform
- § 10 Deckungsfähigkeit und Rücklagen
- § 11 Stellenübersichten
- § 12 Leerstellen
- § 13 Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen
- § 14 Ermächtigungen für sonstige personalbewirtschaftende Maßnahmen
- § 15 Übernahme von geprüften Nachwuchskräften
- § 16 Grundstücksangelegenheiten
- § 17 Sonstige Vermögensgegenstände
- § 18 Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen
- § 19 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums
- § 20 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums
- § 21 Beteiligung an der HSH Nordbank AG
- § 22 Hochschulen und Forschungsinstitute

- § 23 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
- § 24 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Frauen
- § 25 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa
- § 26 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
- § 27 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- § 28 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
- § 29 Investitionsbank
- § 30 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 31 Solländerungen
- § 32 Weitergeltung von Bestimmungen
- § 33 Änderung von § 122 und § 124 Schulgesetz

Artikel 2 Änderung der Landeshaushaltsordnung

Artikel 3 Änderung des Finanzausgleichgesetzes

Artikel 4 Änderung des Hochschulgesetzes

Artikel 5 Anwendbarkeit § 23 Kindertagesstätten-gesetz

Artikel 6 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Artikel 7 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 8 Inkrafttreten

Gesetzestext und Einzelbegründungen

Gesetzestext

Begründung

Artikel 1
Haushaltsgesetz 2009/2010

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

§ 1 HG 2007/2008

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein wird in Einnahme und Ausgabe auf

12 083 133 800 Euro für das Haushaltsjahr 2009

und auf

11 881 450 400 Euro für das Haushaltsjahr 2010

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

1 307 371 000 Euro für das Haushaltsjahr 2009

und auf

828 531 000 Euro für das Haushaltsjahr 2010

festgestellt.

§ 2

**Kreditermächtigungen,
derivative Finanzgeschäfte**

§ 2 HG 2007/2008

(1) Das Finanzministerium darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

3 708 477 000 Euro für das Haushaltsjahr 2009

und

3 250 762 000 Euro für das Haushaltsjahr 2010

aufnehmen. Die Ermächtigung erhöht sich im Rahmen der Übernahme der Verbindlichkeiten der GVB im Haushaltsjahr 2009 um 862.000.000 Euro. Die Erhöhung der Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen.

Die Erhöhung der Ermächtigung wird erforderlich, wenn die gesamten Verbindlichkeiten der GVB auf das Land Schleswig-Holstein übertragen werden sollen (vgl. § 21 HG einschl. Begründung).

(2) Das Finanzministerium darf ab Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Kredite und derivative Finanzgeschäfte nach § 18 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind in inländischer Währung abzuschließen. Eine Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist zulässig, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich Kapital und Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird. Auf die jeweilige Kreditermächtigung des Absatzes 1 ist der sich nach der Wechselkurssicherung ergebende Kapitalbetrag in inländischer Währung anzurechnen.

(4) Die Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken (§ 3 Abs. 3 Satz 2) wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 100 000 000 Euro und für das Haushaltsjahr 2010 auf 160 000 000 Euro festgesetzt.

Die Optimierung der Zinsausgaben im Rahmen des Kredit- und Zinsmanagements des Landes wird zwangsläufig von Zinsänderungsrisiken begleitet, weil die künftige Entwicklung der Kreditmarktzinsen der Unsicherheit der Zinsprognose unterliegt. Grundsätzlich beinhalten Zinsänderungsrisiken potenzielle Mehrausgaben. Sie ergeben sich aufgrund der Höhe nach unsicheren Zinszahlungen aus den bestehenden Krediten und Finanzderivaten (variable und optionale Verpflichtungen) und den gesamten Zinszahlungen der geplanten Geschäfte, die sich aus Anschlussfinanzierungen und Neuverschuldung zusammensetzen. Das Zinsänderungsrisiko für die nächsten Jahre hat sich deutlich erhöht. Ursächlich dafür sind die deutlich gestiegene Verschuldung der letzten Jahre und der anhaltende Trend steigender Zinsen.

(5) Das Finanzministerium darf im Eigenbestand befindliche Wertpapiere des Landes vorübergehend Kreditinstituten gegen Entgelt überlassen.

(6) Das Finanzministerium darf Kassenverstärkungskredite bis zu 10 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Darüber hinaus darf das Finanzministerium zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Vereinbarungen mit Kreditinstituten abschließen, die eine kurzfristige Liquiditätsbeschaffung durch Beleihung von im Eigenbestand des Landes befindlichen Wertpapieren bis zu einem Betrag von 500 000 000 Euro ermöglichen.

(7) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Finanzministerium Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

§ 3
Kredit- und Zinsmanagement

§ 3 HG 2007/2008

(1) Beim Finanzministerium ist ein Kredit- und Zinsmanagement einzurichten.

(2) Das Kredit- und Zinsmanagement beschafft die im Haushalt veranschlagten Kreditmarktmittel, schließt derivative Finanzgeschäfte gemäß § 18 Abs. 7 LHO ab und verwaltet den Schulden- und Derivatbestand des Landes. Es plant und steuert die Struktur der Kreditmarktschulden sowie die derivativen Finanzgeschäfte in Abhängigkeit von der erwarteten Entwicklung der Kreditmarktzinsen mit dem Ziel, die Zinsausgaben des Haushalts über einen längerfristigen Planungszeitraum unter Beachtung von Zinsänderungsrisiken zu optimieren. Bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden sind insbesondere der Zeitpunkt der Kreditaufnahme, die Fälligkeits- und Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden festzulegen und zinsgünstige Möglichkeiten der Kreditbeschaffung zu nutzen. Durch den ergänzenden Einsatz derivativer Finanzgeschäfte kann die Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden zusätzlich gestaltet werden.

(3) Das Kredit- und Zinsmanagement orientiert sich bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben an der Ergebnis-Risiko-Struktur eines vorgegebenen Referenzportfolios. Die auf der Basis des Zinsänderungsrisikos des Referenzportfolios festgelegten Höchstbeträge für Zinsänderungsrisiken sind einzuhalten. Zinsänderungsrisiken stellen potenzielle Mehrbelastungen der künftigen Haushalte mit Zinsausgaben dar, die sich bei einer von den Annahmen der Haushalts- und Finanzplanung abweichenden Entwicklung der Kreditmarktzinsen ergeben. Die Ermittlung der Zinsänderungsrisiken erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Risikoszenarios für die Zinsentwicklung.

(4) Die mit dem Abschluss derivativer Finanzgeschäfte verbundenen Kreditrisiken sind durch geeignete Verfahren, die die Bonität der Vertragspartner und die Risikostruktur der abgeschlossenen Geschäfte berücksichtigen, zu begrenzen. Betriebs- und Abwicklungsrisiken sind durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch eine funktionale Trennung des Abschluss- und Abwicklungsbereichs zu begrenzen.

(5) Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen sind zur Risikovorsorge einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagenmittel nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstetigung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden.

§ 4 Abs. 1 HG 2007/2008
S. 2 gestrichen

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 4 Abs. 2 HG 2007/2008

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Realisierung von globalen Minderausgaben und zur Vermeidung von nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen Ausgaben zu sperren.

§ 8 Abs. 26 HG 2007/2008

§ 5

Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

§ 5 Abs. 1 HG 2007/2008

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 500 000 Euro bis zu 2 500 000 Euro festgesetzt.

§ 5 Abs. 2 HG 2007/2008
Abs. 3 weggefallen zur Ausgabenbegrenzung

§ 6 HG 2007/2008 übernommen in § 49 LHO

§ 6

Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

§ 7 Abs. 1 HG 2007/2008

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 100 000 Euro im Einzelfall pro Haushaltsjahr geleistet werden, wenn der Finanzausschuss einwilligt und die Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 1 500 000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen.

§ 7 Abs. 2 HG 2007/2008
S. 3 und 4 weggefallen zur Ausgabenbegrenzung
Abs. 3 bis 5 weggefallen zur Ausgabenbegrenzung

§ 7

Bewirtschaftung des Einzelplans 12

(1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden.

§ 8 Abs. 1 HG 2007/2008

(2) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

§ 8 Abs. 3 HG 2007/2008

- (3) Im Einzelplan 12 sind § 10 Abs. 2 HG 2007/2008
1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 gegenseitig deckungsfähig,
 2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749 und 894.

§ 8

Allgemeine und Einzelplan übergreifende Bewirtschaftungsregeln

- (1) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Auszubildenden im Sinne des § 6 a des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden. § 8 Abs. 4 HG 2007/2008
- (2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus § 8 Abs. 5 HG 2007/2008
1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte,
 2. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte und
 3. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben der Gruppe 517,
den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.
- (3) Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur für Arbeit können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden. § 8 Abs. 6 HG 2007/2008 angepasst an den Bedarf
- (4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel für Zuführungen an die zweckgebundene Rücklage zu Lasten der Personalkostentitel, für Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten. § 8 Abs. 10 HG 2007/2008
- (5) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden. § 8 Abs. 11 HG 2007/2008
- (6) Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabentitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden. § 8 Abs. 13 HG 2007/2008
- (7) Beabsichtigt die Landesregierung, nicht oder nicht voll ausgeschöpfte Ausgabentitel bei nicht-investiven Zuwendungen zur Erwirtschaftung im Haushaltsplan festgesetzter globaler Minderausgaben einzusetzen, stellt sie zuvor das Benehmen mit dem Finanzausschuss her. § 8 Abs. 14 HG 2007/2008

(8) Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, so sind die Einsparungen bei den jeweiligen Investitionstiteln als Minderausgaben nachzuweisen.

§ 8 Abs. 19 HG 2007/2008
angepasst an § 10 Nr. 2

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts und nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung Haushaltsmittel gegen Deckung bereit zu stellen, die zur Abwehr einer drohenden Schadenslage im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer erforderlich sind, und die entsprechenden Titel einzurichten.

§ 8 Abs. 23 HG 2007/2008

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Innenministerium Abschlagszahlungen auf das erwartete Abrechnungsergebnis im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen festzusetzen, wenn die aufgrund der Steuerschätzung zu erwartenden Steuereinnahmen das veranschlagte Haushaltssoll wesentlich übersteigen. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Steuermehreinnahmen zu decken.

§ 8 Abs. 33 HG 2007/2008

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem betroffenen Fachressort für die Einführung der Ressortdeckung im Bereich der Statistik Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke im jeweiligen Einzelplan des für das betreffende Statistikgesetz zuständigen Ministeriums sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel und Haushaltsvermerke einzurichten und für diesen Zweck die erforderlichen Mittel aus dem Einzelplan 04 umsetzen.

§ 8 Abs. 34 HG 2007/2008

(12) Zur Durchführung von ÖPP-Projekten, deren Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist, wird das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort ermächtigt, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Hauptgruppen 5 oder 8 im selben Kapitel umzusetzen, wenn und soweit Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahme vorgesehen waren. Minderausgaben bei den jeweiligen Investitionstiteln sind einzusparen.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Übertragung von Aufgaben an Dataport oder an andere Dienstleister im Bereich der IT durch die Ressorts (Outsourcing), den Titel 1103 - 533 56 (Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Vertragsformen) in Höhe der anfallenden Mehrausgaben für korrespondierende Dienstleistungsverträge zu erhöhen, wenn sie durch Minderausgaben in den Einzelplänen der betreffenden Ressorts gedeckt sind.

Da die Einzelpläne durch die Maßnahmen entlastet werden, ist die Deckung der Mehrausgaben im Kap. 1103 im jeweiligen Einzelplan darzustellen.

§ 9
Struktur- und Funktionalreform

(1) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Einwilligung des Finanzausschusses für die im Rahmen der Funktionalreform vorgesehene Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Finanzministerium ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken zu versehen.

§ 8 Abs. 15 HG 2007/2008

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses die zur Übertragung von Aufgaben des Landes auf den kommunalen Bereich oder zur Übertragung von Aufgaben auf Dritte im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform und Verwaltungsmodernisierung erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel mit Haushaltsvermerken eingerichtet und in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt werden. In Höhe dieser zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sind in den betreffenden Einzelplänen Einsparungen, insbesondere bei den Personalausgaben und den sächlichen Verwaltungsausgaben, zu erbringen.

§ 8 Abs. 30 HG 2007/2008

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses eine Verpflichtungserklärung gegenüber kommunalen Trägern und Dritten, die Landesbedienstete im Rahmen der Übertragung von Landesaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform oder der Verwaltungsmodernisierung übernehmen, für die Übernahme der zeitanteiligen Versorgungsbezüge dieser Beamtinnen und Beamten für die Zeit nach ihrer Versetzung an die kommunalen Träger oder Dritte abzugeben.

§ 8 Abs. 31 HG 2007/2008

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts die zur Strukturreform von Landesbehörden erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel neu eingerichtet, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umgeschichtet, und die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken im Stellenplan angepasst und ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

§ 18 Abs. 11 HG 2007/2008

§ 10 Deckungsfähigkeit und Rücklagen

(1) Abweichend von § 20 Abs. 2 LHO gilt folgende Deckungsfähigkeit:

Innerhalb desselben Aufgabenbereichs (Kapitels) sind die Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 gegenseitig deckungsfähig.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten. Die Mittel aus der Rücklage sind für Personalausgaben und für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugute kommen, wie Fortbildung, Datenverarbeitungs-Ausstattung, Raumausstattung oder solche, die frauenpolitischen Belangen dienen. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabeteil.

(3) Nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 8 können einer Rücklage zugeführt werden.

Die Bewirtschaftung knapper Budgets erfordert ein Maximum an Flexibilität. Ihre Wirkung wird zunächst für die Dauer dieses Haushaltsgesetzes probeweise zugelassen.

Innerhalb der Aufgabenbereiche, die in der Regel in Kapiteln abgebildet sind, werden alle Ausgaben mit Ausnahme der Personalausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt, um den Bezug der Ausgaben zur Aufgabe gegenüber der Ausgabeart in den Vordergrund zu stellen.

§ 8 Abs. 12 HG 2007/2008

Ergänzend zu den Personalkostenrücklagen sollen auch sonstige Rücklagen zulässig sein. Diese dienen insbesondere dem Zweck, die Folgen künftiger Budgetreduzierungen zu mildern.

§ 11 Stellenübersichten

(1) § 49 Abs. 5 LHO gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.

(2) Die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie für die nach dem Überleitungstarifvertrag übergeleiteten Beschäftigten durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen, im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist bedingt sind.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften oder Tarifverträge mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 zwangsläufig erfordern.

§ 11 Abs. 1 HG 2007/2008

§ 11 Abs. 3 HG 2007/2008

§ 11 Abs. 4 HG 2007/2008

§ 11 Abs. 5 HG 2007/2008

§ 12 Leerstellen

(1) Die obersten Landesbehörden, die Landtagsverwaltung und der Landesrechnungshof dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger als sechs Monate aufgrund Gesetzes, Tarifvertrages oder Vereinbarung von ihrer Dienstleistungspflicht befreit sind und nach Wegfall des Befreiungsgrundes Anspruch auf Beschäftigung haben. Dasselbe gilt für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.

§ 12 a HG 2007/2008

§ 12 a Abs. 3 Nr. 1 HG 2007/2008

(2) Das Ministerium für Bildung und Frauen kann für Lehrkräfte Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auch dann ausbringen, wenn die Lehrkraft aus den in Absatz 1 genannten Gründen für weniger als sechs Monate von der Dienstpflicht befreit ist.

Für Lehrkräfte ist die Möglichkeit der Nachbesetzung befristet unbesetzter Planstellen auch für kurze Zeiträume erforderlich.

§ 13 Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 12 Planstellen und Stellen auszubringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.

§ 12 b Nr. 1 HG 2007/2008

2. im Rahmen der Hochschulprogramme befristet zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, wenn und soweit die damit verbundenen Ausgaben gedeckt sind.

Geändert § 12 b Nr. 5 HG 2007/2008

3. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen für § 12 b Nr. 7 HG 2007/2008
- a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und
- b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,
- bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers“ und können in andere Einzelpläne übertragen werden. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen. Wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool). Die in 2009 und 2010 entstehenden Mehrbedarfe werden gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 75 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeiträge - und zu 25 % vom jeweils aufnehmenden Ressort. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.
4. bei Vorliegen gesetzlicher Ansprüche (z.B. Rückkehr aus Beurlaubungen, Arbeitszeiterhöhungen) zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, sofern die Finanzierung gesichert ist. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers“ zu versehen. neu
- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Schaffung von bis zu 78 zusätzlichen Ausbildungsplätzen, davon mindestens 16 für Kaufleute für Bürokommunikation, Mittel gegen Deckung an anderer Stelle des Haushalts bereitzustellen, gegebenenfalls die erforderlichen Titel einzurichten, Mittel umzusetzen und Stellen auszubringen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. § 12 b Nr. 10 HG 2007/2008
- (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Bedarf für das Kapitel 1319 neue Planstellen auszubringen, sofern dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses zum laufenden Betrieb des Landeslabors führt. § 12 b Nr. 11 HG 2007/2008

§ 14
Ermächtigungen für sonstige
Personal bewirtschaftende Maßnahmen

- (1) In der Landesverwaltung sollen 20 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. § 12 c Abs. 1 HG 2007/2008
- (2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 'Ministerium' kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. § 12 c Abs. 2 HG 2007/2008
- (3) Das Finanzministerium darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen umwandeln. Die Umwandlungen dürfen nicht zu Mehrausgaben führen. § 12 c Abs. 3 HG 2007/2008
- (4) Ausgaben für die Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personalkostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden. § 12 c Abs. 4 HG 2007/2008
- (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für partiell dienstunfähige Beamtinnen und Beamte, die bei anderen Einrichtungen weiterbeschäftigt werden können, bis zu 75 % der Personalausgaben zu Lasten des Kapitels 1105 und zugunsten eines Zuschusses an diese Einrichtung umzusetzen und zu diesem Zweck eventuell erforderliche Titel einzurichten. § 12 c Abs. 6 HG 2007/2008
- (6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Abbau von Personalüberhängen in der Landesverwaltung Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel umzusetzen. § 12 c Abs. 7 HG 2007/2008
- (7) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. § 12 c Abs. 8 HG 2007/2008
S. 3 weggefallen - Verzicht auf Ausnahmeregelung
- (8) Bei den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) und den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0716) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums freie und besetzbare Planstellen/Stellen für Lehrkräfte mit bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 400 Lehrkräfte in der Ausbildung. § 12 c Abs. 10 HG 2007/2008
Zur Deckung des künftigen Einstellungsbedarfs ist eine Erweiterung der Möglichkeit zur Ausbildung zusätzlicher Lehrkräfte erforderlich.
- (9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit den bundeseinheitlich durchzuführenden Personalbedarfsberechnungen der Steuerverwaltung erforderlichen Änderungen in den Stellenplänen des Kapitels 0505 vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken in den Stellenplänen angepasst und maximal bis zu je 10 Planstellen und Stellen ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zur Erhöhung der Ausgaben führen. § 12 c Abs. 13 HG 2007/2008

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Frauen in den Kapiteln 0711 bis 0716 die sich 2010 nach dem Schulverzeichnis 2008/2009 besoldungsrechtlich ergebenden schülerzahlabhängigen Stellenhebungen und -herabgruppierungen vorzunehmen.

§ 12 c Abs. 15 HG 2007/2008

(11) In der Phase der völligen Freistellung von der Arbeit oder vom Dienst dürfen Stellen oder Planstellen mit einer zusätzlichen Kraft derselben oder einer niedrigeren Entgelt- oder Besoldungsgruppe besetzt werden, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag vom 8. Mai 1998 oder schwerbehinderte Beamtinnen oder Beamten nach § 88 a Abs. 3 Landesbeamtengesetz Altersteilzeit im Verblockungsmodell in Anspruch nehmen. In allen anderen Fällen des § 88 a Landesbeamtengesetz fällt mit dem Ende der Altersteilzeit die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent weg. Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Beamtinnen und Beamten gilt Entsprechendes. Abweichende Regelungen aus Vorjahren gelten für Fälle aus diesen Jahren fort.

Überarbeitung § 13 Abs. 7 HG 2007/2008

(12) In den Haushaltsjahren 2009 und 2010 dürfen die obersten Landesbehörden in den Kapiteln 0301 und 0302 sowie im Kapitel 0620 und den Haushaltsplänen der Hochschulen Planstellen und Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln. Das Finanzministerium und der Finanzausschuss sind jeweils zum 31. März für das abgelaufene Jahr von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr kann diese Befugnis für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hochschulen (Kapitel 0620 MG 06) übertragen.

§ 12 c Abs. 11 HG 2007/2008

Die Hochschulen benötigen zur bedarfsgerechten Steuerung ihres Budgets ein hohes Maß an Flexibilität bei der Stellenbewirtschaftung. Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung und die bestehenden Berichtspflichten ermöglichen es der Landesregierung, Risiken für das Land zu vermeiden. Die praktische Erfahrung der vergangenen Jahre belegt, dass von der Ermächtigung mit der gebotenen Zurückhaltung Gebrauch gemacht wird.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei einer sich abzeichnenden Überschreitung des Personalkostenbudgets oder nach einer Budgetüberschreitung im Folgejahr eine Beförderungssperre für das jeweilige Ressort zu erlassen.

§ 12 c Abs. 14 HG 2007/2008

§ 15
Übernahme von geprüften
Nachwuchskräften

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. in 2009 bis zu 30 und in 2010 bis zu 50 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim Innenministerium, beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume oder in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben, § 12 b Nr. 2 HG 2007/2008

2. im Kapitel 0410 bis zu je 20 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Stellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind. § 12 b Nr. 6 HG 2007/2008

3. für das Haushaltsjahr 2009 bis zu 10 und für das Haushaltsjahr 2010 bis zu 15 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Stellen im Einzelplan des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Rechtspflegeanwärterinnen oder Rechtspflegeanwärter erforderlich sind, die ihren Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben. § 12 b Nr. 9 HG 2007/2008

§ 16
Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4 LHO in folgenden Fällen zulassen:

§ 14 Abs. 1 HG 2007/2008

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken;
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafentflächen und errichteten Bauwerken geworden ist. § 64 Abs. 2 und 3 LHO finden insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 m² ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuss vor Einwilligung zu unterrichten;
3. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsrechte an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung des Röntgenlasers XFEL notwendig ist.

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

§ 14 Abs. 2 HG 2007/2008

(3) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 250 000 Euro bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 14 Abs. 3 HG 2007/2008

(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, den Pächterinnen und Pächtern von landeseigenen Fischereigehöften vertraglich den Ersatz von Kosten für Renovierungsarbeiten sowie für Um- und Einbauten zuzusichern. Bei Inanspruchnahme sind die Ausgaben zu decken.

§ 14 Abs. 4 HG 2007/2008

(5) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und, soweit Personal betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und nach Einwilligung des Finanzausschusses im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 63 und 64 LHO zulassen.

§ 19 Abs. 6 HG 2007/2008
weggefallen S. 2 Halbsatz 2 und S. 3

§ 17

Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

§ 15 Abs. 1 HG 2007/2008
S. 2 weggefallen

(2) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4 LHO zulassen

§ 15 Abs. 2 HG 2007/2008

1. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
2. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

§ 18

Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 500 000 000 Euro nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 16 Abs. 1 HG 2007/2008

- (2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 500 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. § 16 Abs. 2 HG 2007/2008
- (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 75 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. § 16 Abs. 3 HG 2007/2008
- (4) Das Finanzministerium darf gemeinsam mit dem Ministerpräsidenten zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein oder der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf überlassenen Leihgaben eine Landesgarantie bis zur Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerpräsidenten. § 16 Abs. 4 HG 2007/2008
Anpassung der Garantiesumme an den voraussichtlichen Bedarf.
- (5) Das Innenministerium darf sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein verpflichten, die bei der Investitionsbank ab 1. Januar 2006 entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von je 75 000 000 Euro nach Verrechnung von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen. § 16 Abs. 5 HG 2007/2008
- (6) Das Finanzministerium darf zur Sicherung der Finanzierung der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH, Lockstedt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von jeweils 1 100 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. § 16 Abs. 6 HG 2007/2008
- (7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen oder sonstige Gewährleistungen, die sich im Zusammenhang mit Privatprozessen gegen das Land Schleswig-Holstein ergeben können, bis zur Höhe von insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Der Finanzausschuss ist zu informieren. § 16 Abs. 7 HG 2007/2008

§ 19
Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Innenministeriums

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altona für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung bis zu 1 Beamtin oder Beamten und für den Fachbereich Polizei bis zu 5 Beamtinnen und Beamte des gehobenen und des höheren Verwaltungs- und Polizeivollzugsdienstes unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen. § 17 Abs. 3 HG 2007/2008

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts § 17 Abs. 4 HG 2007/2008

1. für Urlaubsansprüche der Beschäftigten der Anstalt, welche vor dem 01. Januar 2004 entstanden sind, in Höhe von 365 000 Euro
2. für anteilige Pensionsbeihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 564 000 Euro
3. für Altersteilzeitansprüche von übergeleiteten Beschäftigten, soweit sie bereits vor dem 01. Januar 2004 begründet worden sind, in Höhe von 1 135 000 Euro

bis zur Höhe von insgesamt 2 064 000 Euro abzugeben.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck, Flensburg und Brunsbüttel Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Brandbekämpfung und technische Hilfe auf der Seewasserstraße Ostsee und auf Anforderung auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Das Innenministerium darf zu diesem Zweck Verpflichtungen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung einschließlich Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Haftungsrisiken und vier bei der Stadt Brunsbüttel im mittleren Dienst zu beschäftigende Berufsfeuerwehrleute und die Höherdotierung einer bereits dort eingerichteten Beamtenstelle nach Besoldungsgruppe A 12 im Rahmen der Ansätze in der Titelgruppe 62 im Kapitel 0405 eingehen. Es darf den Städten Kostenübernahme im Rahmen der Ansätze der Titelgruppe 62 im Kapitel 0405 für den Einzelfall zusagen. § 17 Abs. 6 HG 2007/2008

(4) Der Überschuss der Einnahmen aus der Feuerchutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 31 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 (TG 61) - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen. § 8 Abs. 7 HG 2007/2008

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, mit Kreisen Verträge über gemeinsame Geschwindigkeitsüberwachungsprojekte zu schließen, sofern die daraus entstehenden Ausgaben aus Tit. 0410 - 633 01 gedeckt werden können. § 17 Abs. 7 HG 2007/2008

(6) Das Innenministerium wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten Erstattungen für Aufwendungen von bis zu 1 000 000 Euro jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Finanzministeriums auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.

§ 17 Abs. 1 HG 2007/2008

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt zur Umsetzung des Programms "Investitionspakt Bund-Länder-Kommunen zur energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen" auf Antrag des Innenministeriums Mittel bis zur Höhe von 2,1 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2009 und von 4,2 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2010 im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Ressorts in den Einzelplan 04 umzusetzen.

Es soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass für das Programm "Investitionspakt Bund-Länder-Kommunen zur energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen" im Haushaltsjahr 2009 bis zu 2,1 Mio. Euro und 2010 bis zu 4,2 Mio. Euro gegen Deckung an anderer Stelle bereitgestellt werden können.

§ 20

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aktien der AKN Eisenbahn AG zu erwerben, dafür erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt wird.

§ 18 Abs. 4 HG 2007/2008

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Fachbereich Steuerverwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz das notwendige Personal, insgesamt bis zu neun Personen, gegen Kostenübernahme zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Abs. 5 HG 2007/2008

(3) Das Finanzministerium darf im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Tierseuchen gegen Deckung zusätzliche Haushaltsmittel bereitstellen, erforderliche neue Titel einrichten und Haushaltsmittel umsetzen.

§ 18 Abs. 7 HG 2007/2008

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Umstellung des Kapitals (Grund-, Stiftungs-, Stammkapital) der Beteiligungen des Landes auf den Euro Kapitalerhöhungen vorzunehmen, die erforderlich sind, den gesetzlichen Vorgaben unter Beibehaltung der bestehenden Anteilsrelationen zu entsprechen.

§ 18 Abs. 6 HG 2007/2008

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Fortentwicklung des Sprach- und Datennetzes Schleswig-Holstein (Landesnetz) sowie anderer IT- und E-Government-Maßnahmen die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern sowie im Einvernehmen mit dem abgebenden Ressort Planstellen und Stellen umzusetzen sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

§ 18 Abs. 9 HG 2007/2008

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Mehreinnahmen und nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 innerhalb des Kapitels 0507 Titel für die Zuführungen an eine zweckgebundene Rücklage, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere, damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

§ 18 Abs. 12 HG 2007/2008

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr die Anteile des Landes an der AKN-Eisenbahn AG (AKN) zu veräußern.

§ 18 Abs. 13 HG 2007/2008

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Bündelung der Kurierdienste der unmittelbaren Landesverwaltung und den Aufbau eines landesweiten Kurierdienstes Titel einzurichten sowie Haushaltsansätze, Planstellen und Stellen im Einvernehmen mit den Ressorts innerhalb und zwischen den Einzelplänen umzusetzen. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

§ 18 Abs. 16 HG 2007/2008

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung eines anerkannten Raumbedarfs Gebäude oder Räume grundsätzlich von der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) oder durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) anzumieten, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird. Der Einwilligung des Finanzausschusses bedarf es in den Fällen, in denen es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des § 38 Abs. 5 LHO handelt.

§ 8 Abs. 22 HG 2007/2008
angepasst an zentrale Mietbewirtschaftung

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Anteile des Landes an der "Kieler Flughafengesellschaft mbH" zu veräußern.

§ 18 Abs. 17 HG 2007/2008

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Aufgabenerledigung der Fachaufsicht Geschäftsbereich Bundesbau durch das Amt für Bundesbau erforderlichen Anpassungen aufgrund sich ändernder Aufgaben und Bauvolumina vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken sowie im Einvernehmen mit dem Bund Planstellen und Stellen ausgebracht oder geändert werden, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

Die erforderlichen Anpassungen der Organisationsstruktur und der personellen Ausstattung aufgrund sich ändernder Aufgaben und Bauvolumina ist laufend notwendig und erfolgt gemäß Protokollerklärung zu Artikel 1 des Verwaltungsabkommens über die Erledigung von Bauangelegenheiten des Bundes vom 26. März 2007 im Einvernehmen mit dem Bund. Es ist deshalb erforderlich, Planstellen, Stellen und Ansätze im Haushaltsvollzug den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Die entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Verwaltungsabkommens durch den Bund erstattet.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Gründung und dem Betrieb des „Einheitlichen Ansprechpartners“ in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Zustimmung des Finanzausschusses die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken gegen Deckung an anderer Stelle im Einzelplan 11 einzurichten und zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen und zu ändern.

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 27. Dezember 2006 ist mit der Einrichtung eines Einheitlichen Ansprechpartners bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzen. Die Ermächtigung schafft die Grundlage für die haushaltsmäßige Veranschlagung.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Darlehensverpflichtungen der LVSH gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übernehmen, wenn die Ausgaben, die zur Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen erforderlich sind, aus Einsparungen bei den Mietzahlungen an die GMSH oder durch Erstattungen der LVSH gedeckt sind.

Das Land beabsichtigt, zur Erhöhung der Haushaltstransparenz auch die Verpflichtungen aus Verbindlichkeiten seiner ausgelagerten Einrichtungen unmittelbar im Landeshaushalt auszuweisen.

§ 21 Beteiligung an der HSH Nordbank AG

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, alle Treuhandverhältnisse bei der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein GmbH (GVB) bezüglich der im wirtschaftlichen Eigentum des Landes stehenden Aktien an der HSH Nordbank AG zusammenzufassen und ab 01. Januar 2009 um längstens bis zu drei Jahre zu verlängern.

(2) Im Zusammenhang mit einem angestrebten Börsengang der HSH Nordbank AG wird das Finanzministerium ermächtigt, Erklärungen zur Vornahme einer Umwandlung der von der GVB gezeichneten Stillen Einlagen in stimmberechtigtes Stammkapital der HSH Nordbank sowie der Wandlung der Vorzugsaktien in stimmberechtigte Stammaktien abzugeben. Das mit den Anteilseignern abzustimmende Vertragswerk sowie der gegebenenfalls notwendige Abschluss eines Treuhandvertrages mit der GVB stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, von der GVB aufgenommene Stille Einlagen der HSH Nordbank AG mit Wandlungspflicht zum Wandlungstermin auf das Land zu übertragen und im Zusammenhang mit dem Börsengang zu veräußern. Sofern ein Börsengang zum 31. Dezember 2010 nicht erfolgt ist, sollen die Aktien treuhänderisch von der GVB gehalten werden. Das Vertragswerk steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses.

(4) Der Veräußerungserlös aus dem Aktienverkauf ist nach Abzug der Kosten vollständig zur Tilgung von Krediten zu verwenden, die der Höhe nach der ursprünglich zur Finanzierung aller Kapitalmaßnahmen durch die GVB aufgenommenen Kredite entsprechen.

Nach den bisherigen haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen waren die Treuhandverhältnisse unterschiedlich befristet. Das Land benötigt jedoch im Zusammenhang mit der noch nicht abgeschlossenen Planung des Börsenganges der HSH Nordbank AG weitere Flexibilität.

Die HSH Nordbank AG steht derzeit in einem fortlaufenden Prozess zur Verbesserung der Kapitalmarktfähigkeit im Zuge der Vorbereitung eines von den Anteilseignern vorgesehenen Börsengangs.

Ein wesentlicher Punkt ist die strukturelle Verbesserung des Kapitals. Dazu ist bereits Ende 2007 ein Teil der von der GVB gehaltenen Stillen Einlagen in Stammkapital gewandelt worden (vgl. § 18 Abs. 17 HG 2004/2005 vom 11. Dezember 2003).

Durch eine Umwandlung der restlichen Stillen Einlagen der Anteilseigner in Stammkapital sowie der Wandlung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien in stimmberechtigte Stammaktien kann eine weitere Verbesserung in der Qualität des Eigenkapitals erreicht werden. Damit wird die Kapitalmarktfähigkeit der Bank weiter verbessert und somit die Werthaltigkeit der Beteiligung des Landes gesichert bzw. verbessert.

Um dem Land alle Handlungsoptionen offen zu halten, ist eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung erforderlich. Das Vertragswerk, das erst im Zuge des weiteren Prozesses zur Vorbereitung des Börsengangs ausgestaltet wird, steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Zur strukturellen Kapitelverbesserung in Zusammenhang mit dem Börsengang ist es für einen kurzen Zeitraum erforderlich, dass GVB weitere Stille Einlagen zeichnet, deren Verzinsung die Refinanzierungskosten überdeckt und die bereits mit einer festen Wandlungsabsicht zum Börsengang oder spätestens zum 31. Dezember 2010 versehen sind. Im Börsengang sollen diese Stillen Einlagen zunächst in stimmberechtigtes Stammkapital gewandelt und dann veräußert werden. Zum Börsengang muss eine Übertragung auf das Land stattfinden. Der Veräußerungserlös dient zur Ablösung der korrespondierenden Verbindlichkeiten. Sollte ein Börsengang nicht stattfinden und eine Wandlung zum 31. Dezember 2010 erfolgen, sollen die Aktien treuhänderisch von der GVB gehalten werden.

Im Börsengang ist ein Abverkauf von Aktien erforderlich, um den so genannten Streubesitz in Höhe von ca. 25 % für neue Aktionäre zu schaffen. Soweit die bisherigen Kapitalmaßnahmen des Landes kreditfinanziert waren, werden die Einnahmen zur Tilgung von Krediten in dieser Höhe verwendet. Damit wird sichergestellt, dass bei einem Verkauf von Aktiva auch korrespondierende Passiva in dieser Höhe getilgt werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Eigentum des Landes bzw. in treuhänderischer Verwaltung der GVB stehende Anteile an der HSH Nordbank AG im Zuge eines Börsenganges zu veräußern sowie die hierfür notwendigen Erklärungen abzugeben. Die vertragliche Ausgestaltung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die gesamten Vermögenswerte sowie die korrespondierenden Verbindlichkeiten der GVB auf das Land zu übertragen. Die Übertragungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

(7) Das Finanzministerium darf zur Umsetzung der Maßnahmen der Absätze 2 bis 6 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

§ 22

Hochschulen und Forschungsinstitute

(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die staatlichen Hochschulen des Landes ermächtigen, zur Beteiligung an zu gründenden oder bereits bestehenden Gesellschaften Geschäftsanteile jeweils bis zur Höhe von 25 000 Euro gegen Deckung zu leisten sowie die erforderlichen Ausgabetitel einrichten. Die Ausfallgarantie des Landes darf in der Gesamtsumme den Betrag von 7 250 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und das Finanzministerium dürfen mit dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein dessen dauerhafte Einbeziehung in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen vereinbaren.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf das Entgelt von der Universität Kiel für das dingliche Recht (Baulast) durch Inanspruchnahme des landeseigenen Grundstücks "Haus Weltclub" am Hindenburgufer 78/79 in Kiel von rd. 70 m² gemäß § 64 Abs. 4 LHO zu verzichten.

Mit Erreichung eines geeigneten Marktumfeldes beabsichtigen die Anteilseigner den Börsengang der HSH. Zur Schaffung von im Börsengang erforderlichem Streubesitz ist es erforderlich, dass das Land Teile seiner eigenen bzw. der bei der GVB treuhänderisch gehaltenen Anteile veräußert. Im Übrigen gilt die Haltervereinbarung zwischen den öffentlich-rechtlichen Anteilseignern. Hierfür und zur Abgabe der notwendigen Erklärungen ist eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung erforderlich. Vor der Veräußerung von Anteilen ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages einzuholen.

Zur Verbesserung der Haushaltstransparenz sollen die Vermögenswerte sowie die korrespondierenden Verbindlichkeiten der GVB auf das Land übertragen werden.

§ 19 Abs. 13 HG 2007/2008

§ 9 Abs. 7 HG 2007/2008

Das Land hat der Eintragung einer Baulast zugunsten der CAU für einen Gästehausneubau auf dem Grundstück Hindenburgufer 78/79 durch Inanspruchnahme des landeseigenen Grundstücks „Haus Weltclub“ durch das IfW zugestimmt.

Das FM hat seine Einwilligung nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zum Strukturgesetz erteilt.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die für die Zusammenführung des Leibniz-Instituts für Meereswissenschaften (IFM-GEOMAR) in 2008 gesicherten Grundstücksrechte auf dem Gelände der „Zentrum für maritime Technik und Seefischmarkt GmbH (ZTS)“ auszuüben, wenn die zur Erfüllung sich daraus ergebender Verpflichtungen zu leistenden Ausgaben gedeckt sind. Zur Deckung kann auch eine Rücklage verwendet werden, die aus dem Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile des Landes an der ZTS im Jahr 2008 gebildet wurde. Für diesen Zweck darf das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr neue Titel einrichten und Mittel umsetzen.

Für eine örtliche Zusammenführung des IFM-GEOMAR auf dem Seefischmarkt wurden Grundstücksrechte nach Zustimmung des Finanzausschusses vertraglich in 2008 gesichert. Die in den Grundstücksrechtsicherungsverträgen enthaltene Potestativbedingung wird vom Land erst zum Zeitpunkt des tatsächlichen Grundstücksbedarfs ausgeübt. Zur Erfüllung der Verpflichtungen, die mit der Ausübung der Rechte verbunden sind, ist auch der Erlös aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen der ZTS vorgesehen, der bereits in 2008 im Epl. 05 vereinnahmt wurde. Um diese Mittel nutzen zu können, kann auf der Grundlage von § 19 Abs. 25 HG 2007/2008 im Epl. 05 eine Rücklage gebildet werden.

§ 23

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Verkehrsunternehmen und Fahrzeugvorhaltesellschaften Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen. Hierzu gehören auch Verpflichtungen des Landes, den Wiedereinsatz von Schienenfahrzeugen während der Amortisationszeit zu garantieren bzw. das Risiko des Mindererlöses beim Verkauf zu übernehmen (Wiedereinsatzgarantie).

§ 19 Abs. 1 HG 2007/2008

(2) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

§ 19 Abs. 2 HG 2007/2008

(3) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der Freien und Hansestadt Hamburg, schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, über die Einführung eines landesweit geltenden Tarifsystems zur transparenteren ÖPNV-Nutzung sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

§ 19 Abs. 3 HG 2007/2008

(4) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt ist.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen Verträge schließen mit der Zusage, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Planungskosten für Schieneninfrastrukturmaßnahmen zu beteiligen sowie im Falle der Nichtrealisierung der betreffenden Maßnahmen den Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu erstatten, wenn das jeweilige Projekt aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, nicht realisiert wird. Das Finanzministerium darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltstitel einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

(6) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber der Eichdirektion Nord - Anstalt des öffentlichen Rechts

1. für anteilige Beihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe bis zu 313 000 Euro
2. für Altersteilzeitansprüche von übergeleiteten schleswig-holsteinischen Beschäftigten, soweit sie bereits vor dem 01. Januar 2004 begründet worden sind, in Höhe bis zu 161 000 Euro

bis zur Höhe von insgesamt 474 000 Euro abzugeben.

(7) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Mittelstandsfonds Schleswig-Holstein (MSH) bis 2013 gewährten Beteiligungen garantieren. Das Fondsvolumen darf während des Investitionszeitraums den Betrag von 30 000 000 Euro nicht überschreiten. Die Garantie des Landes darf bei dem zu Grunde gelegten Fondsvolumen bis zu 50 % betragen. Die aus diesem Fonds gewährten Beteiligungen dürfen max. eine Laufzeit von 15 Jahren haben. Bestehende Verträge können angepasst werden.

Derzeit übernimmt das Land SH für die Kreisstraßen von sieben Landkreisen in SH die Auftragsverwaltung. Um ggf. flexibler auf weitere Übernahmen von Kreisstraßen anderer Landkreise reagieren zu können, ist es notwendig, dass die o.g. Bestimmung weiterhin im HG 2009/2010 aufgeführt wird.

Der Ausbau wichtiger Schienenstrecken in Schleswig-Holstein erfordert weiterhin die planerische Vorbereitung und Projektierung von Maßnahmen bis zur Herstellung ihrer Baureife, die Voraussetzung für die Akquirierung entsprechender Bundesmittel zur Baufinanzierung ist. Solche Projekte werden im Wesentlichen mit der DB Netz AG, aber auch mit anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen umzusetzen sein, so dass der entsprechende Passus des vormaligen § 19 Abs. 7 angepasst werden muss.

§ 19 Abs. 10 HG 2007/2008

§ 19 Abs. 17 HG 2007/2008

(8) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Beteiligungsfonds für Seed- und Start-up Finanzierung bis 2010 gewährten Beteiligungen garantieren. Die im Rahmen dieses Fonds gewährten Beteiligungen dürfen eine Laufzeit von maximal 15 Jahren haben. Bestehende Verträge können entsprechend angepasst werden. Das Fondsvolumen darf während des Investitionszeitraums bis 2010 den Betrag von 20 000 000 Euro nicht übersteigen.

(9) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Darlehensprogramms „IB.KMUdirekt“ für die Jahre 2009 und 2010 zugesagten Darlehen garantieren. Die von der Investitionsbank zugesagten Darlehen dürfen eine Laufzeit von maximal 10 Jahren haben. Das Obligo dieser Darlehen darf in der Summe einen Betrag von 4 000 000 Euro im Programmteil 1 „kleine Unternehmen“ und von 2 000 000 Euro im Programmteil 2 „(kleine) und mittlere Unternehmen“ pro Jahr nicht übersteigen. Die Ausfallgarantie des Landes darf im Programmteil 1 bis zu 40 % und im Programmteil 2 bis zu 35 % betragen.

(10) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Übernahme der aufgrund des Existenzgründungsprogramms Starthilfe Schleswig-Holstein entstehenden Ausfälle in Höhe von bis zu 35 % aus jeweils in den Jahren 2009 und 2010 zugesagten Darlehen garantieren. Die Garantie für die von der Investitionsbank mit eigenem Obligo zugesagten Darlehen darf eine Laufzeit von jeweils bis zu zehn Jahren haben. Das Obligo dieser Darlehen darf in der Summe einen Betrag von 1 500 000 Euro pro Jahr nicht übersteigen.

(11) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Aufbau eines Schiffspools Wasserfahrzeuge auch kostenlos einer Betreibergemeinschaft für deutsche Forschungsschiffe übereignen. Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr die entsprechenden Titel einrichten und aus dem Kapitel 0623 Titelgruppen 62 und 64 Mittel umsetzen.

(12) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium alles Notwendige zu Veranlassen, um zur Steigerung der Effizienz der Patentverwertung eine gesellschaftsrechtliche Veränderung der PVA Patent- und Verwertungsagentur für die wissenschaftlichen Einrichtungen in Schleswig-Holstein GmbH und/oder die Zusammenführung der Patentverwertungsaktivitäten von Schleswig-Holstein und Hamburg vorzunehmen. Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr gegebenenfalls erforderliche Titel einrichten und Mittel umsetzen.

§ 19 Abs. 18 HG 2007/2008

Das zum 01. Dezember 2005 eingeführte Programm zur Überwindung des Marktversagens bei der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen mit geringen Finanzierungsbedarfen soll auch 2009 und 2010 fortgesetzt werden.

Verschiebung der Vorschrift aus § 27 Abs. 4 zur besseren Übersicht.

Das BMBF und die norddeutschen Länder streben weiterhin an, die bisher auf den Bund und verschiedene Länder verteilten Forschungsschiffe und deren Finanzierung zu bündeln.

Um die Patentverwertungsaktivitäten der PVA SH auf einer langfristig wirtschaftlich tragfähigen Basis weiter auszubauen wird angestrebt, diese ab 2009 mit den Patentverwertungsaktivitäten der Hamburger TuTech Innovation GmbH zusammenzuführen. Die Einzelheiten der geplanten neuen Struktur und der gesellschaftsrechtlichen Umsetzung sind noch zu klären, so dass mit der Ermächtigung der Rahmen für mögliche Veränderungen - auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Neuordnung des Technologietransfers in Schleswig-Holstein - geschaffen wird.

(13) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf für die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer GmbH zur Sicherung des Projektes „Enterprise Europe Network HH-SH -EEN-“ gegenüber der Europäischen Union eine Garantieerklärung, von bis zu 300 000 Euro jährlich unentgeltlich abgeben.

Um die Vorauszahlung der EU zu erreichen, ist eine Bürgschaft erforderlich. Um die entstehenden Kosten bei Banken so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich, dass das MWV eine solche Bürgschaftserklärung abgeben kann. Die Bürgschaft wird in Anspruch genommen, wenn die WTSH ihre Verpflichtungen aus dem Projekt EEN soweit nicht nachkommt, dass die EU ihre Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordert. Mit der Bürgschaft wird eine, beim Scheitern des Projekts ohnehin gegenüber der EU bestehende Rückzahlungsverpflichtung für schon getätigte Zahlungen in genannter Höhe nochmals bestätigt.

§ 24
Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Bildung und Frauen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Frauen der Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen nach der Bestimmung des § 63 BBesG in der Lehreraufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen bis zur Höhe von jeweils 600 000 Euro in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012 zuzustimmen. Zur Deckung der Mehrausgaben sind bis zu 15 Planstellen je Haushaltsjahr im Kapitel 0716 nicht zu besetzen.

§ 20 Abs. 1 HG 2007/2008
zeitliche Anpassung

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Förderung von Ganztagsangeboten auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Frauen Mittel aus den in den Kapiteln 0711 bis 0716 veranschlagten Personalkostenansätzen umzusetzen, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

§ 12 c Abs. 9 HG 2007/2008

§ 25

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa

(1) Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine geeignete Einrichtung auf unbestimmte Zeit mit der Abwicklung der Förderaufgaben für das Jugendaufbauwerk Schleswig-Holstein (JAW) gegen Entgelt zu beauftragen.

Die Aufgabe wird bis Ende des Jahres 2008 von der BSH mbH wahrgenommen. Künftig soll sie auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden, die auch das „Zukunftsprogramm Arbeit“ abwickelt.

Im Haushaltsentwurf ist das Entgelt bei Titel 0910 - 533 11 MG 02 veranschlagt.

(2) Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der EU Gewährleistungen für Projektbeteiligte aus Schleswig-Holstein bis zu einem Betrag von 4 600 000 Euro für die Abwicklung des Programms INTERREG IV B, Ostseeraum, und bis zu einem Betrag von 4 600 000 Euro für die Abwicklung des Programms INTERREG IV B, Nordseeraum, sowie bis zu einem Betrag von 1 200 000 Euro für die Abwicklung des Programms INTERREG IV C zu übernehmen sowie mit der Investitionsbank Aufgabenübertragungsverträge gemäß § 8 Abs. 1 des Investitionsbankgesetzes vom 07. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), abzuschließen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III wurde mit EU-Verordnung 1080/2060 vom 05. Juli 2006 in das neue Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (INTERREG IV) überführt. Die Bestimmung ist den neuen EU-Regelungen angepasst.

§ 26

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

(1) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck und Flensburg Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Verletztenversorgung in den Küstengewässern und auf Anforderung entsprechende Aufgaben auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Es darf zu diesem Zweck Verpflichtungen auch gegenüber anderen Stellen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung, Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Organisation und Koordination, Haftungsrisiken sowie Absicherung der Unfallrisiken gegen Deckung eingehen. Es darf den Städten und anderen Stellen Kostenübernahme für den Einsatzfall gegen Deckung zusagen.

§ 22 Abs. 3 HG 2007/2008

(2) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantien und sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich durch ein Verhalten der Ethikkommission bei der Ärztekammer im Rahmen der Bewertung klinischer Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz ergeben, übernehmen.

§ 22 Abs. 4 HG 2007/2008

(3) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Senioren darf für die Vergabe von Gutachten im Bereich der atomrechtlichen Verfahren Verpflichtungen in Höhe der von den Betreibern zu erstattenden Mittel eingehen.

§ 22 Abs. 2 HG 2007/2008

§ 27
Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, mit Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Erhaltung der NATURA 2000 - Gebiete und der Flächen entsprechend Artikel 17 FFH - Richtlinie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes langfristige Verträge zu schließen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Einzelplans 13 gedeckt.

§ 23 Abs. 2 HG 2007/2008

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen. Diese Ermächtigung gilt für folgende gemeinsam mit der EU finanzierten Programme:

§ 23 Abs. 3 HG 2007/2008
aktualisierte Fassung zu Ziffer 3

1. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (Abl. EG L 277) sowie des Folgeprogramms auf der Grundlage der EU-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes
2. Gemeinschaftsinitiative LEADER PLUS für das Land Schleswig-Holstein
3. Operationelles Programm Europäischer Fischereifonds (EEF) Förderperiode 2007-2013 der Bundesrepublik Deutschland gem. Verordnung (EG) Nr. 1198/2006

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, der Akademie für ländliche Räume e.V. in der Akademie für Natur und Umwelt am Standort Flintbek Büroinfrastruktur in einem Gegenwert von bis zu 18 000 Euro zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus personelle Ressourcen in einem Umfang von bis zu einer halben Stelle einer Kraft des mittleren Dienstes.

§ 23 Abs. 4 HG 2007/2008

(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, der NationalparkService gGmbH bei Verlusten aus dem laufenden Betrieb der Nationalparkinformationseinrichtungen sowie zur dauerhaften Gewährleistung der Attraktivität der Informationseinrichtungen zusätzliche Haushaltsmittel zuzuwenden, soweit diese Beträge durch Einsparungen im Einzelplan 13 gedeckt sind.

neu

(5) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber der Schleswig-Holsteinische Landesforsten - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Pensionsansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 90 000 Euro und für anteilige Pensionsbeihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 12 000 Euro abzugeben.

Mit Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften vom 13. Dezember 2007 ist zum 01. Januar 2008 die Schleswig-Holsteinische Landesforsten (SHLF) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden. Nach § 4 Abs. 4 des o.g. Gesetzes richtet sich die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und der Anstalt nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes. Danach werden die Versorgungsbezüge von Beamten im Falle des Eintritts des Versorgungsfalles von der SHLF und dem Land anteilig im Verhältnis der beim jeweiligen Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten getragen. Die Höhe des vom Land zu tragenden Anteils ist versicherungsmathematischen Gutachten zu entnehmen und wird im Haushaltsgesetz festgelegt. Auf Grund der zurzeit noch äußerst geringen Anzahl von pensionsfähigen Beamten in der SHLF ist bisher jedoch auf die Berechnung mittels eines versicherungsmathematischen Gutachtens verzichtet worden und es handelt sich bei den hier aufgeführten Beträgen um vorsichtige Schätzungen der SHLF.

§ 28

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

(1) Der Ministerpräsident darf der Kulturstiftung des Landes und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten zusagen, dass auf die Erstattung von Personal- und Sachausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes im Rahmen der Geschäftsführung der Kulturstiftung und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten entstehen.

§ 24 Abs. 1 HG 2007/2008

(2) Der Ministerpräsident ermächtigt die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein, die in 1995 übertragenen 511 290 Euro Ertrag bringend anzulegen und ihre Erträge - getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen - im Sinne des Stiftungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Umwandlung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein in eine Stiftung des öffentlichen Rechts vom 30. Mai 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), für die Kulturarbeit der Friesen im Lande einzusetzen (unselbständige Stiftung).

§ 24 Abs. 2 HG 2007/2008

(3) Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Eigentum der sich im Schleswig-Holsteinischen Landesmuseum Schloss Gottorf befindlichen Kutschensammlung unentgeltlich der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf zu überlassen.

Der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf soll die Möglichkeit gegeben werden, Teile der Kutschensammlung zu veräußern und über den Verkaufserlös zugunsten der Kutschensammlung zu befinden.

(4) Der Ministerpräsident darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherung der Finanzierung der Stiftung Schleswig-Holstein Musik Festival Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen einschließlich Patronatserklärungen oder sonstige Gewährleistungen so zu einem Betrag von 1 200 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Die Maßnahme dient der finanziellen Sicherung des Geschäftsbetriebs der Stiftung Schleswig-Holstein Musik Festival.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt für das Programm „Kulturelles Erbe“ auf Antrag des Ministerpräsidenten Mittel bis zur Höhe von je 3 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts aus deren Einzelplänen in die Einzelpläne 03 und 12 bzw. innerhalb des Einzelplans 03 umzusetzen.

Die Bestimmung schafft die haushaltstechnische Voraussetzung dafür, dass für das Programm „Kulturelles Erbe“ in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 jeweils bis zu 3 Mio. Euro gegen Deckung an anderer Stelle bereitgestellt werden können.

§ 29 Investitionsbank

§ 26 HG 2007/2008

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen wird, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnraumförderungsprogramms für das folgende Jahr darf das Finanzministerium auf Antrag des Innenministeriums Landesmittel zur Wohnraumförderung und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, dass die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

§ 30 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

§ 27 HG 2007/2008

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
und
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

§ 31
Solländerungen

§ 30 HG 2007/2008

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen:

1. § 6 Abs. 1
2. § 8 Abs. 9 und 13
3. § 9 Abs. 1, 2 und 4
4. § 20 Abs. 1, 3, 5, 9, 11 und 12
5. § 21 Abs. 7
6. § 22 Abs. 1
7. § 23 Abs. 2, 4 und 5
8. § 27 Abs. 4
9. § 29 Abs. 1

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Umsetzungen nach folgenden Bestimmungen des Haushaltsgesetzes

1. § 8 Abs. 11 und 12
2. § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2
3. § 14 Abs. 5 und 6
4. § 19 Abs. 7
5. § 20 Abs. 8
6. § 22 Abs. 4
7. § 23 Abs. 11 und 12
8. § 24 Abs. 2
9. § 28 Abs. 5

und nach den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(3) Die Anpassung der endgültig festgestellten Rahmenpläne nach § 30 Abs. 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

§ 32
Weitergeltung von Bestimmungen

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 31 HG 2007/2008 in gestraffter Form.

§ 33

Änderung von § 122 und § 124 Schulgesetz

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), ist in 2009 und 2010 in folgender Fassung anzuwenden:

1. In § 122 Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Prozentsatz“ und hinter dem Wort „Regelung“ jeweils das Wort „verändert“ durch das Wort „erhöht“ ersetzt.

§ 122 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchulG legt fest, dass die jeweiligen Schülerkostensätze der Ersatzschulen dadurch berechnet werden, dass der öffentliche Schülerkostensatz des Jahres 2001 jährlich um den Prozentsatz verändert wird, um den sich die Besoldung der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Jahr vor dem Bewilligungszeitraum aufgrund gesetzlicher Regelung verändert hat. Die Landesregierung hat beginnend mit dem Jahre 2007 den Wegfall der Sonderzuwendung für die Beamten - und damit auch für die beamteten Lehrkräfte - beschlossen, so dass ab dem Jahre 2008 die Zuschüsse der Ersatzschulen um ca. 3-4 % vermindert worden wären. Den Eintritt dieser Kürzung für das Jahr 2008 hat der Gesetzgeber dadurch vermieden, dass er mit Gesetz vom 11. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 148) einen neuen § 148 Abs. 15 angefügt hat, durch den die für das Jahr 2007 geltenden Schülerkostensätze für das Jahr 2008 fortgeschrieben werden. Für die Jahre 2009 und 2010 wirkt sich diese Fortschreibung nach geltender Rechtslage nicht aus. Vielmehr würde einerseits eine Kürzung aufgrund des Wegfalls der Sonderzuwendungen eintreten und andererseits der Personalkostenanteil entsprechend der Besoldungserhöhung für beamtete Lehrkräfte in 2008 (2,9 %) angehoben werden; ggf. könnte eine weitere Anhebung für 2010 eintreten, soweit das Land für die beamteten Lehrkräfte auch für 2009 eine Besoldungserhöhung beschließen würde. In den parlamentarischen Beratungen zu der Gesetzesänderung vom 11. März 2008 wurde parteiübergreifend die Zielvorstellung zum Ausdruck gebracht, noch in 2008 eine Änderung des Schulgesetzes zu beschließen, aufgrund derer die Ersatzschulen zukünftig eine verbesserte Bezuschussung erhalten werden. Es ist noch nicht absehbar, in welcher Art und Weise diese verbesserte Bezuschussung ausgestaltet werden soll. Jedenfalls ist aber davon auszugehen, dass die zukünftige Berechnungsgrundlage die Kürzung aufgrund des Wegfalls der Sonderzuwendung vermeiden und gleichzeitig nicht hinter dem zurückbleiben wird, was bereits nach geltender Rechtslage aufgrund etwaiger Besoldungserhöhungen an verbesserter Bezuschussung zu erwarten ist.

Dem trägt der vorgelegte Änderungsantrag Rechnung, der vorsorglich für den Fall gedacht ist, dass eine Verständigung und Beschlussfassung über gänzlich neu gestaltete Bezuschussungsmodalitäten nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Das Wort „verändert“ in dem zurzeit geltenden Gesetzestext hat zur Folge, dass auch Absenkungen der Besoldung, die sich nach 2001 ergeben haben, bei der Berechnung des Schülerkostensatzes berücksichtigt werden müssen. Daher führte der Wegfall der Sonderzuwendungen in 2007 zu der Verminderung der Zuschüsse ab 2008.

2. In § 124 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Für Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen der dänischen Minderheiten sind die öffentlichen Gesamtschulen die vergleichbare Schulart.“

§ 124 Satz 2 des geltenden Schulgesetzes legt fest, dass für die Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze, die zur Berechnung des Zuschusses für die Schulen der dänischen Minderheit herangezogen werden, auf die Sach- und Personalkosten abzustellen ist, die dem Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart entstanden sind. Bei Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmung besuchten die Schülerinnen und Schüler der Schulen des Dänischen Schulvereins allgemeinbildende Schularten, die auch im öffentlichen System vorhanden sind und für die - bezogen jeweils auf das Vorvorjahr - Sach- und Personalkosten ermittelt werden können. Zum 1. August 2008 ändert der Dänische Schulverein seine Schulstruktur. Alle weiterführenden allgemeinbildenden Schulen werden umgewandelt in Gemeinschaftsschulen. Für die Schulart Gemeinschaftsschule gibt es im Jahr 2007 - das für die Berechnung des Zuschusses im Jahre 2009 maßgebend ist - kein ausreichendes Datenmaterial, um bereits einen Schülerkostensatz für Gemeinschaftsschulen zu berechnen. Dies wird sich für das Jahr 2008 - maßgebend für die Berechnung des Jahres 2010 - zwar voraussichtlich ändern, um aber Planungssicherheit sowohl für das Land als auch für den Schulträger zu erzeugen, soll der noch nicht kalkulierbare Schülerkostensatz für Gemeinschaftsschulen nicht schon im Jahr 2010 zur Grundlage gemacht werden. Die Regelung im Haushaltsgesetz stellt folglich klar, dass die Schülerkostensätze der Gesamtschulen des öffentlichen Schulsystems maßgebend bleiben, auch wenn bereits ein Schulartwechsel zur Gemeinschaftsschule stattgefunden hat.

Artikel 2
Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung Öffentlich Privater Partnerschaften vom 19. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), wird wie folgt geändert:

1. § 10 a wird gestrichen.

Der § 10 a wurde 1995 als Experimentierklausel in die LHO aufgenommen, um weitergehende Globalisierungen und Flexibilisierungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs bei Modellvorhaben, mit denen wirtschaftlichere Budgetierungsverfahren erprobt werden sollen, zu ermöglichen. Die Modellprojekte sind abgeschlossen (Abschlussbericht über die § 10 a LHO-Modellprojekte, Umdr. 15/1944 vom 04. März 2002). Die bestehenden rechtlichen Regelungen der LHO, insbesondere die 1998 aufgenommenen Regelungen zur Modernisierung des staatlichen Haushaltswesens, sind für die Umsetzung der in den Modellvorhaben gewonnenen Erfahrungen als ausreichend bewertet worden.
§ 10 a ist nunmehr entbehrlich.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.“

Anpassung an § 9 Abs. 1 HGrG, den Bund und Länder in § 12 der jeweiligen Haushaltsordnungen übernommen haben. Die bisherige Formulierung, nach der die Aufstellung von Doppelhaushalten zum Ausnahmefall erklärt wurde entspricht nicht mehr der Praxis der Haushaltsaufstellung in den vergangenen Jahren.

3. In § 14 Abs. 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. eine Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten und die anderen Stellen für Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (andere Stellen als Planstellen)“

Anpassung an den Tarifvertrag der Länder (TV-L).

4. § 17 Abs. 7 wird gestrichen.

Die bisherige Regelung beschreibt die Besetzung von Planstellen/Stellen, die nach dem Aufbau der LHO im Teil „Ausführung des Haushaltsplans“ zu regeln ist. Da dies in § 49 Abs. 3 geschieht, ist § 17 Abs. 7 entbehrlich.

5. § 18 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Vertragsbestand an derivativen Finanzgeschäften darf insgesamt den Gesamtschuldenstand am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

Die Finanzierungsbedingungen des Landes am Kapitalmarkt haben sich stark geändert. Die höhere Flexibilität beim Einsatz der Finanzderivate ist Voraussetzung für die gezielte Risikosteuerung bzw. -begrenzung der Zinsausgaben aus der Kreditfinanzierung.

Das Land steht bezüglich der Kreditfinanzierung zunehmend in Konkurrenz zu anderen Emittentengruppen, die eine stärkere Orientierung an der Investorennachfrage erfordert. Als wesentliche Konsequenz deckt das Land seinen Finanzierungsbedarf vermehrt durch die Emission großvolumiger Anleihen in größeren Zeitabständen.

Üblicherweise konzentriert sich das Investoreninteresse auf bestimmte, für das Land relativ teure Laufzeitsegmente, die oftmals nicht den Zielvorstellungen des Landes entsprechen. Die vom Land gewünschte Zinsbindungs- bzw. Kostenstruktur wird fast ausschließlich durch den Einsatz von Finanzderivaten generiert. Neben der gezielten Steuerung der Kostenstruktur ist auch zum Zweck der Risikosteuerung, d.h. zur Vermeidung von Klumpenrisiken im Zusammenhang mit der Emission großvolumiger Anleihen, ein verstärkter Einsatz von Finanzderivaten erforderlich.

Schließlich ist aufgrund der Kapitalmarkterfordernisse auch eine getrennte Limitierung des Einsatzes einzelner Derivate entsprechend den in der LHO genannten Zielsetzungen nicht zweckmäßig. Der Einsatz der Finanzderivate dient der Steuerung der Zinsausgaben aus der Kreditfinanzierung. Die Zielsetzung ist deshalb im Gesamtzusammenhang mit der Kreditfinanzierung - entsprechend der haushaltsgesetzlich verankerten Obergrenze für die Schwankungsbreite der gesamten Zinsausgaben (§ 2 Abs. 4 HG) - zu würdigen.

Um den Markterfordernissen Rechnung zu tragen und auch weiterhin den notwendigen Gestaltungsspielraum für das in der Vergangenheit für das Land messbar erfolgreiche Kredit- und Zinsmanagement zu haben, ist eine Neufassung des Ermächtigungsrahmens erforderlich.

6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgewandelt werden können."

Anpassung an den Tarifvertrag der Länder (TV-L).

7. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann frühestens mit Wirkung von dem Tag, an dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in eine entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden.“

Übernahme der bisher durch § 6 HG jährlich geltenden Änderung des § 49 Abs. 2 als dauerhafte Änderung.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede Planstelle und jede Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf nur mit einer Person besetzt werden. Die in Folge von Teilzeitbeschäftigung - mit Ausnahme von Altersteilzeit - nicht vollständig in Anspruch genommenen Planstellen und Stellen dürfen mit weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen oder Richtern oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern derselben oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Kräfte darf die auf die betroffenen Planstellen oder Stellen entfallende Arbeitszeit nicht überschreiten.“

Anpassung an den Tarifvertrag der Länder (TV-L) sowie Übernahme der bisher im Haushaltsgesetz (zuletzt § 13 HG 2007/2008) enthaltenen Regelung zur Besetzung von Planstellen/Stellen bei Teilzeitbeschäftigung.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Eine Planstelle darf nur vorübergehend mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer besetzt werden. Diese Planstellen sind in den Stellenplänen anzugeben."

Anpassung an den Tarifvertrag der Länder (TV-L).

8. § 52 Satz 4 wird gestrichen.

Die bisher geforderte Ausbringung von Dienstwohnungen der Beamtinnen und Beamten im Haushaltsplan (Dispositiv) ist nicht mehr erforderlich.

9. In § 65 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend."

Die Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen sind in § 65 Abs. 1 angegeben. § 65 Abs. 3 Satz 3 schränkt diese Vorgaben ein und nimmt § 65 Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Voraussetzung für mittelbare Beteiligungen aus.

Insbesondere aus finanzwirtschaftlicher Sicht ist allerdings eine vollständige Anwendung des § 65 Abs. 1 geboten. Mittelbare Beteiligungen, bei denen ein wichtiges Landesinteresse nicht nachgewiesen, Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht belegt oder Einzahlungsverpflichtung nicht begrenzt werden können, sind grundsätzlich nicht sinnvoll.

Aus diesem Grunde sollen künftig alle Beteiligungsvoraussetzungen nach § 65 Abs. 1 nicht nur für unmittelbare, sondern auch für mittelbare Beteiligungen gelten.

10. In § 109 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung."

Nach § 109 Abs. 3 Satz 2 bedarf die Entlastung landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch besondere Beschlussorgane der Genehmigung des Fachministeriums und des Finanzministeriums.

Bei juristischen Personen des privaten Rechts entlastet die Gesellschafter- bzw. die Hauptversammlung die Geschäftsleitung und sofern vorhanden den Aufsichtsrat. Einer zusätzlichen Genehmigung durch das Fachressort und durch das Fachministerium bedarf es dabei nicht. Bei rechtsfähigen Anstalten, in denen das Fachressort und das Finanzministerium in den Beschlussorganen vertreten sind, wird ebenfalls so verfahren (z.B. IB, UK S-H, GMSH, LVSH, Dataport, Eichdirektion Nord, Statistikamt Nord).

Die Entlastung ist eine der originären Aufgaben des Beschlussorgans. Eine Genehmigung dieser Entlastung durch weitere Stellen ist im privatrechtlichen Bereich nicht vorgesehen. Im öffentlich-rechtlichen Bereich erscheint ein analoges Verfahren sinnvoll. Daher wird nunmehr in § 109 Abs. 3 Satz 2 der letzte Teilsatz „die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 433), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „der Zahlungen des Landes an den Fonds „Deutsche Einheit“ und der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 31 a,“ durch die Worte „der Zuweisungen des Landes nach §§ 31 a und 31 c Abs. 1,“ ersetzt.

Auf der Basis einer Bund-Länder-Vereinbarung vom 28. August 2007 wird der Bund nach dem Entwurf des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) in den Jahren 2009 bis 2013 insgesamt 1,85 Mrd. Euro für die im Zusammenhang mit dem Ausbau des Betreuungsangebots für unter Dreijährige stehenden Betriebskosten aus dem Umsatzsteueraufkommen als Festbetrag bereitstellen. Für den Zeitraum bis 2013 ist folgende Aufteilung des Gesamtbetrages vorgesehen:

2009	100 Mio. Euro
2010	200 Mio. Euro
2011	350 Mio. Euro
2012	500 Mio. Euro
2013	700 Mio. Euro

Ab 2014 stellt der Bund einen Festbetrag von 770 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

An dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil an den Mehreinnahmen wären die Kommunen auf der Grundlage des geltenden Rechts in Höhe des Verbundsatzes (17,74 %) über den kommunalen Finanzausgleich zu beteiligen. Das Land Schleswig-Holstein hat entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarung jedoch erklärt, den Bundesanteil zweckentsprechend an die Kreise und kreisfreien Städte weiterzuleiten. Vor diesem Hintergrund wird der gesamte, auf Schleswig-Holstein entfallende Bundesanteil von der Umsatzsteuer als Verbundgrundlage abgesetzt. Auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 15 wird verwiesen.

Im Übrigen können die nach Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehenen Zahlungen des Landes an den Fonds „Deutsche Einheit“ gestrichen werden, da zum 01. Januar 2005 der Bund als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des Fonds „Deutsche Einheit“ vollständig übernommen hat und das Land selbst keine Zahlungen mehr an den Fonds leistet.

bb) In Satz 1 werden die Worte „abzüglich eines Betrages von jährlich 54,1 Millionen Euro, zuzüglich eines Betrages von 30,9 Millionen Euro im Jahr 2007, zuzüglich eines Betrages von 24,0 Millionen Euro im Jahr 2008, zuzüglich eines Betrages von 18,0 Millionen Euro im Jahr 2009 sowie zuzüglich eines Betrages von 9,0 Millionen Euro im Jahr 2010“ durch die Worte „abzüglich eines Betrages von jährlich 54,867 Millionen Euro, zuzüglich eines Betrages von 16,43 Millionen Euro im Jahr 2009 sowie zuzüglich eines Betrages von 7,43 Millionen Euro im Jahr 2010“ ersetzt.

Im Rahmen der vorgesehenen Streichung des Vorwegabzuges ‚Zuweisungen an den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein‘ und der künftigen Bereitstellung entsprechender Mittel im Landeshaushalt ist der bisher bei der Finanzausgleichsmasse zu berücksichtigende Abzugsbetrag von 54,1 Mio. Euro um 0,767 Mio. Euro auf 54,867 Mio. Euro zu erhöhen. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 3 Nr. 2 a) bb) und Nr. 6 wird verwiesen.

Des Weiteren wird in den Jahren 2009 und 2010 die Finanzausgleichsmasse um jeweils 1,57 Mio. Euro verringert, um den kommunalen Anteil an E-Government-Maßnahmen zu finanzieren. In dem Gesamtbetrag von 3,14 Mio. Euro ist zunächst ein Betrag von rd. 2,9 Mio. Euro enthalten – die Kommunen erwerben damit das Nutzungsrecht an jeweils aktualisierten Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte, ALK (1,5 Mio. Euro für den Zeitraum von Anfang 2008 bis Mitte 2010), und vereinbarten digitalen Geobasisdaten der Landesvermessung (1,4 Mio. Euro für den Zeitraum von Anfang 2009 bis Mitte 2010). Der verbleibende Betrag von 0,24 Mio. Euro dient als kommunaler Anteil einer pauschalen Anschubfinanzierung für notwendige Entwicklungsarbeit im Bereich der Reform des Personenstandswesens für die notwendige Konzeptionierung und technische Umsetzung der künftig elektronisch, vorzugsweise zentral zu führenden Personenstandsregister und den erforderlichen Datenaustausch (XPersonenstand); die erforderlichen Mittel für das Projekt werden im Einzelplan 11 des Landeshaushalts zur Verfügung gestellt.

Das geltende Finanzausgleichsgesetz sieht Zuführungsbeträge zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 18,0 Mio. Euro für 2009 und 9,0 Mio. Euro für 2010 vor, die aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds finanziert werden. Die Zuführungsbeträge zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse, die 2009 und 2010 um jeweils 1,57 Millionen Euro verringert werden, setzen sich danach wie folgt zusammen (*Angaben in Mio. Euro*):

	<u>2009</u>	<u>2010</u>
Entnahme aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse (§ 19 Abs. 10)	18,00	9,00
Kürzung der Finanzausgleichsmasse		
- zum Erwerb des Nutzungsrechts an Geobasisdaten	- 1,45	- 1,45
- zur Anschubfinanzierung im Bereich der Reform des Personenstandswesens	<u>- 0,12</u>	<u>- 0,12</u>
neuer Zuführungsbetrag	<u>16,43</u>	<u>7,43</u>

Eine Nachsteuerung der kommunalen Finanzierungsanteile ist zum Finanzausgleichsjahr 2011 möglich.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Unterschied zwischen den Ansätzen im ursprünglichen Landeshaushaltsplan und den Ist-Einnahmen wird spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des nächsten Haushaltsjahres berücksichtigt, das dem Zeitpunkt der Feststellung der Ist-Einnahmen folgt. Bei einem Doppelhaushalt erfolgt die Berücksichtigung des Unterschiedes spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des übernächsten Haushaltsjahres.“

Redaktionelle Anpassung. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Abrechnung der Finanzausgleichsmasse im Falle eines Doppelhaushalts um ein Jahr verzögern kann.

c) Der bisherige Absatz 3 a wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Absatz 3 wird im Vorgriff auf die Abrechnung des tatsächlichen Steuerertrags des Jahres 2008 der Finanzausgleichsmasse 2009 ein Teilabrechnungsbetrag von 55,0 Millionen Euro zugeführt.“

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 33 des Haushaltsgesetzes 2007/ 2008 ist die Finanzausgleichsmasse 2008 um insgesamt 154 Mio. Euro erhöht worden. Von diesem Betrag entfallen 30.250.200 Euro auf die restliche Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2006, 81.543.000 Euro auf die Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2007 sowie ein Teilbetrag von 42.206.800 Euro auf die erwartete Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2008.

Die Mai-Steuerschätzung 2008 lässt für das Finanzausgleichsjahr 2008 gegenüber der Veranschlagung im Landeshaushalt 2008 einen positiven Abrechnungsbetrag von insgesamt rd. 131 Mio. Euro erwarten. Nach geltendem Recht wäre aufgrund des Doppelhaushalts die endgültige Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2008 bei der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse 2011 möglich. Mit dem Ziel einer Verstetigung der Finanzausgleichsmasse wird von der zu erwartenden Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2008 ein weiterer Teilbetrag von 55,0 Mio. Euro bei der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse 2009 berücksichtigt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach den §§ 16 und 17

in den Jahren 2009 bis 2014 jeweils 50,0 Millionen Euro sowie ab 2015 20,0 Millionen Euro,“

In den Jahren 2001 bis 2004 hat sich infolge des Steuersenkungsgesetzes 2001 sowie des Konjunkturerinbruchs 2001 mit anschließender Stagnation der Wirtschaft die Finanzlage aller öffentlichen Haushalte verschlechtert. Dieser Entwicklung haben sich auch die Kommunen in Schleswig-Holstein nicht entziehen können. Insgesamt sind im kommunalen Bereich bis Ende 2006 Defizite in einer Größenordnung von etwa 600 Mio. Euro aufgelaufen. Davon entfallen auf:

- die kreisfreien Städte rd. 327 Mio. Euro,
- die Kreise rd. 195 Mio. Euro,
- die Städte über 20.000 Ew. rd. 15 Mio. Euro,
- die anderen kreisangehörigen Gemeinden rd. 65 Mio. Euro.

Die Darstellung belegt, dass bei allen Kommunalgruppen Defizite aufgelaufen sind, wenn auch in sehr unterschiedlichem Ausmaß. Auch innerhalb einer Kommunalgruppe verteilen sich die Defizite unterschiedlich. Nach den Jahresrechnungen 2007, die derzeit noch nicht vollständig vorliegen, ist für die der Aufsicht des Innenministeriums unterstehenden Kommunen mit einer Verbesserung nicht zu rechnen.

Angesichts dieser Dimension ist zu erwarten, dass es einer Reihe von Kommunen in den nächsten Jahren aus eigener Kraft nicht gelingen wird, die aufgelaufenen Defizite abzubauen. Die im Rahmen des kommunalen Bedarfsfonds für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen bereitgestellten Mittel in Höhe von bis zu 18,0 Mio. Euro jährlich sind bei weitem nicht auskömmlich, um die betroffenen Kommunen hierbei ausreichend zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund soll der Kommunale Bedarfsfonds befristet über einen Zeitraum von sechs Jahren um jeweils 32 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro aufgestockt werden. Durch die Aufstockung des Bedarfsfonds stehen im Zeitraum von 2009 bis 2014 insgesamt bis zu 300 Mio. Euro – und damit 192 Mio. Euro mehr gegenüber der geltenden Rechtslage – zur Verfügung. Der Gesamtbetrag von 300 Mio. Euro entspricht rd. 50 % der bis Ende 2006 aufgelaufenen Defizite. Durch diese Quote bleibt die originäre Verantwortung der Kommunen für die Konsolidierung ihrer Haushalte unberührt.

Die für 2009 zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von 32 Mio. Euro können aus den nach der Mai-Steuerschätzung 2008 zu erwartenden Mehreinnahmen aus der Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2008 finanziert werden; auf die Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 1 c) wird verwiesen.

Während bei den kreisangehörigen Gemeinden - wie bislang - durch die Gemeindeprüfungsämter festgestellt wird, in welcher Höhe ein Fehlbetrag unvermeidbar ist, wird bei den Kreisen, kreisfreien Städten sowie Städten über 20.000 Einwohnern künftig zwei Drittel des bis zum Ende eines Jahres aufgelaufenen Fehlbetrages pauschal als bedarfsdeckungsfähig anerkannt. Diese Quotierung berücksichtigt, dass den Kreisen durch eine Anhebung der Kreisumlagesätze sowie den größeren Städten aufgrund ihrer – absolut betrachtet – höheren Steuerbasis durch eine Anhebung ihrer Realsteuerhebesätze eine Fehlbetragsreduzierung eher möglich ist als kleineren Gemeinden. Im Übrigen bietet die Quote den Anreiz, die eigenen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung mit Nachdruck zu verfolgen, die vorrangig bei den Ausgaben oder Aufwendungen ansetzen sollten.

Auch künftig wird an dem Grundsatz des Vorrangs von Fehlbetragszuweisungen vor Sonderbedarfszuweisungen festgehalten; in den nächsten Jahren werden aller Voraussicht nach keine Mittel zur Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen für Investitionsmaßnahmen der Kommunen zur Verfügung stehen.

Da die Mittel zur Aufstockung des Bedarfsfonds die Schlüsselzuweisungen reduzieren, sollen für die einzelnen Gruppen von Kommunen die Mittel für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen in Anlehnung an die Aufteilung der Schlüsselzuweisungen bereitgestellt werden. Die Anteile an den Schlüsselzuweisungen (nach allgemeiner Kreisumlage) betragen im Durchschnitt der letzten drei Jahre

- für die kreisfreien Städte	32 %
- für die Kreise	39 %
- für die Städte über 20.000 EW	3 %
- für die anderen kreisangehörigen Gemeinden	26%.

Werden die Mittel für eine Gruppe von Kommunen in einem der nächsten Jahre nicht in voller Höhe für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen benötigt, sollen sie zusätzlich zur Abdeckung der Fehlbeträge bei Kommunen anderer Gruppen eingesetzt werden. Wie bisher müssen die Kommunen, die einen Antrag auf Fehlbetragszuweisungen stellen, die Antragsvoraussetzungen nach den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds erfüllen (Mindesthebesätze für die Realsteuern). Unverändert gilt, dass durch Fehlbetragszuweisungen nur unvermeidbare Fehlbeträge abgedeckt werden, die eine Kommune in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abdecken kann.

In der Terminologie des Gesetzestextes wird zusätzlich die Einführung des doppischen Rechnungswesens berücksichtigt.

bb) Die Nummer 2 wird gestrichen.

Im Jahre 1960 ist durch eine EntschlieÙung des Gemeinsamen Landesplanungsrates Hamburg/ Schleswig-Holstein der Förderfonds für den Nachbarraum um Hamburg begründet worden. Die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein haben sich bereit erklärt, in ihren Haushaltsplänen jeweils gleich hohe Beträge zur Bildung eines Fonds bereitzustellen. Damit wurde die Zielsetzung verbunden, im Zuge einer gemeinsamen Förderpolitik Maßnahmen zur Entwicklung des nördlichen Nachbarraums um Hamburg zu unterstützen, um den gemeinsamen Planungsvorstellungen Geltung zu verschaffen sowie der besonderen Bedarfssituation aus den Verdichtungserscheinungen der Metropole Hamburg im Umland Rechnung tragen zu können. In den vergangenen Jahren ist für diesen Zweck der Anteil Schleswig-Holsteins überwiegend im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bereitgestellt worden.

Durch das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der in den Jahren 1960 bzw. 1962 eingerichteten Förderfonds vom 18. April 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 56) ist der Förderfonds Hamburg/ Schleswig-Holstein auf eine neue Grundlage gestellt worden. In diesem Zusammenhang soll auch die Bewirtschaftung der Mittel künftig in einer gemeinsamen Geschäftsstelle in Hamburg zusammengeführt werden.

Um den Mitteleinsatz zugunsten des Förderfonds künftig flexibler gestalten zu können, soll der bisherige Vorwegabzug im kommunalen Finanzausgleich ersatzlos gestrichen und im Gegenzug die weiterhin benötigten und durch den Staatsvertrag abgesicherten Mittel zugunsten des Förderfonds im Landeshaushalt bereitgestellt werden. Der bisher bei der Finanzausgleichsmasse zu berücksichtigende Abzugsbetrag in Höhe von 54,1 Mio. Euro jährlich wird ab 2009 um 0,767 Mio. Euro auf 54,867 Mio. Euro erhöht (vgl. Begründung zu Art. 3 Nr. 1 a) bb).

cc) In Nummer 8 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Folgeänderung aufgrund der Streichung der Zuweisungen an den Förderfonds Hamburg/ Schleswig-Holstein (vgl. Begründung zu Art. 3 Nr. 2 a) bb) und 6).

dd) Die Nummer 9 wird gestrichen.

Die Regelung kann wegen Zeitablauf gestrichen werden.

ee) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.

Folgeänderung aufgrund der Streichung der Zuweisungen an den Förderfonds Hamburg/ Schleswig-Holstein (vgl. Begründung zu Art. 3 Nr. 2 a) bb) und 6).

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Die Regelung kann wegen Zeitablauf gestrichen werden.

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei der Grundsteuer von den Grundstücken die Messbeträge, vervielfacht mit dem gewogenen Durchschnitt des Hebesatzes für die Grundsteuer von den Grundstücken, der für den kreisangehörigen Bereich im vorvergangenen Jahr ermittelt wurde,
2. bei der Gewerbesteuer die Messbeträge, vervielfacht mit dem gewogenen Durchschnitt des Hebesatzes für die Gewerbesteuer, der für den kreisangehörigen Bereich im vorvergangenen Jahr ermittelt wurde, vermindert um den für die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage maßgeblichen Vomhundertsatzes, der im vorvergangenen Jahr Anwendung gefunden hat,
3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 01. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 01. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres,
5. bei der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 31 a der Zuweisungsbetrag für den Zeitraum vom 01. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres.“

Nach dem geltenden Recht sind die Nivellierungssätze für die Berechnung der Steuerkraftzahlen der Gemeinden gesetzlich festgelegt. Sie betragen für die Grundsteuer A und B 260 % und für die Gewerbesteuer 310 %. Bisher wurden die Nivellierungssätze, die sich an den gewogenen Durchschnittshebesätzen der kreisangehörigen Gemeinden orientieren, in regelmäßigen Abständen durch Änderung des Gesetzes angepasst, wobei die letzte Anpassung zum Jahr 2000 vorgenommen wurde. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung bei den gewogenen Durchschnittshebesätzen im kreisangehörigen Bereich ist im Interesse einer bedarfsgerechten Verteilung der Schlüsselzuweisungen eine Anhebung der Nivellierungssätze geboten.

Dabei sieht der Gesetzentwurf jedoch vor, künftig auf eine gesonderte Anhebung der Nivellierungssätze durch Änderung des Gesetzes zu verzichten und stattdessen auf die Hebesatzentwicklung auf der Grundlage des Realsteuervergleichs des Statischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein abzustellen. Durch diese Änderung findet künftig eine kontinuierliche und moderate Anpassung der Nivellierungssätze an das tatsächliche Hebesatzniveau statt, größere Sprünge der Nivellierungssätze werden dadurch künftig vermieden.

Maßgeblich sind die gewogenen Durchschnittshebesätze des vorvergangenen Jahres im kreisangehörigen Bereich, wobei sich – wie bisher – die Nivellierungssätze sowohl für die Grundsteuer A als auch für die Grundsteuer B gemeinsam nach dem Hebesatz der Grundsteuer B richten.

Die im Finanzausgleichsjahr 2009 geltenden Nivellierungssätze würden somit auf den Realsteuervergleich 2007, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfes noch nicht vorlag, abstellen. Nach dem Realsteuervergleich 2006 betragen die gewogenen Durchschnittshebesätze der kreisangehörigen Gemeinden bei der Grundsteuer B 290 % und bei der Gewerbesteuer 314 %. Damit liegen die kreisangehörigen Gemeinden in Schleswig-Holstein zum Teil deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (Grundsteuer B 344 %, Gewerbesteuer 354 %).

Die Anhebung der Nivellierungssätze bewirkt eine Umverteilung der Gemeindeschlüsselzuweisungen von den steuerstärkeren zu den steuerschwächeren Gemeinden, d.h., die Ausgleichswirkung des Finanzausgleichs wird verstärkt. Mit der Anhebung der Nivellierungssätze wird zudem den Gemeinden ein Anreiz gegeben, die eigenen Hebesätze anzuheben.

Einer Gemeinde mit Hebesätzen, die unter den Nivellierungssätzen liegen, wird bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen eine Steuerkraft angerechnet, die über ihrem Ist-Aufkommen liegt. Viele Gemeinden orientieren sich daher bei der Festsetzung der Hebesätze an den Nivellierungssätzen. Auf die in dem Bericht der „AG Haushaltsanalyse Bremen-Saarland-Schleswig-Holstein“¹ geäußerte Kritik, dass in Schleswig-Holstein über eine Ausschöpfung von Gestaltungsmöglichkeiten bei den Realsteuerhebesätzen erhebliche Entlastungspotentiale vorliegen, wird hingewiesen.

Die Anpassung der Nivellierungssätze führt gleichzeitig zu einer Erhöhung des Kreisumlageaufkommens.

4. § 16 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Siehe Begründung zu Nr. 2 a) aa).

„(1) Soweit eigene Mittel und die in diesem Gesetz vorgesehenen allgemeinen Finanzausweisungen und Zweckzuweisungen zum Haushaltsausgleich der Kreise und Gemeinden nicht ausreichen, können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder von unvermeidlichen Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre gewährt werden; in Ausnahmefällen können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich eines voraussichtlichen Fehlbetrages oder eines voraussichtlichen Jahresfehlbetrages des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

(2) Bei der Feststellung der unvermeidlichen Haushaltsfehlbeträge oder Jahresfehlbeträge müssen diejenigen Teile der Haushaltsfehlbeträge außer Ansatz bleiben, die durch Ausgaben oder Aufwendungen entstanden sind, die nicht als unbedingt notwendig anerkannt werden können, oder die durch eigene Einnahmen oder Erträge abgedeckt werden können, wenn alle Einnahme- oder Ertragsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden. Abweichend von Satz 1 werden in den Jahren 2009 bis 2014 bei den Kreisen und Städten, die der Aufsicht des Innenministeriums unterliegen, jeweils zwei Drittel der bis zum Ende des Jahres 2008 aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge sowie der ab 2009 entstehenden neuen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt.“

¹ Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, Kommissionsdrucksache 102

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird neu angefügt:

„(2) Für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach Absatz 1 stellen die Kreise in den Jahren 2009 bis 2014 einen Betrag in Höhe von mindestens 0,5 % ihrer Einnahmen aus den Kreisschlüsselzuweisungen (§ 12 Abs. 2 Satz 2) und der allgemeinen Kreisumlage (§ 28 Abs. 2) bereit. Der Kreis kann in den Jahren 2010 bis 2014 von einer Mittelbereitstellung absehen, wenn im jeweiligen Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisungen gestellt wurde.“

Bis zum Jahr 1998 waren die Kreise verpflichtet, mindestens 2 % ihrer Einnahmen aus den Kreisschlüsselzuweisungen sowie der allgemeinen Kreisumlage für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen sowie Sonderbedarfzuweisungen im Rahmen des Kreisfonds bereitzustellen. Mit der Zielsetzung einer eigenverantwortlichen Entscheidung der Kreise über die Bereitstellung der erforderlichen Fördermittel wurde die Verpflichtung zum Jahr 1999 aufgehoben.

Um sicherzustellen, dass auch die Gemeinden, bei denen der Kreis für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen zuständig ist, eine wirksame Unterstützung bei dem Abbau der Fehlbeträge erfahren, sollen die Kreise für die Jahre 2009 bis 2014 verpflichtet werden, mindestens 0,5 % ihrer Einnahmen aus den Kreisschlüsselzuweisungen sowie der allgemeinen Kreisumlage ausschließlich für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen bereitzustellen.

Die Verpflichtung zur Dotierung der Kreisfonds besteht unabhängig von der Finanzsituation des jeweiligen Kreises. Lediglich in dem Ausnahmefall, in dem erkennbar kein Bedarf für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden vorhanden ist, kann auf die Veranschlagung verzichtet werden.

Die verpflichtende Dotierung des Kreisfonds kann über einen Teil der Mehreinnahmen aufgrund der Anhebung der Nivellierungssätze (vgl. Ausführungen zu Art. 3 Nr. 3 und 16) aufgebracht werden. Nicht benötigte Fördermittel gelten am Ende des Jahres als erspart und verbessern den Jahresabschluss.

6. § 20 wird gestrichen.

Siehe Begründung zu Nr. 2 a) bb).

7. In § 21 Abs. 1 wird der Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 3“ durch den Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

Nr. 7 bis Nr. 12:
Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Zuweisungen an den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein (vgl. Begründung zu Art. 3 Nr. 2 a) bb) und 6).

8. In § 22 Abs. 1 wird der Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 4“ durch den Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

9. In § 24 Abs. 1 bis 3 wird jeweils der Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 5“ durch den Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

10. In § 25 a Abs. 1 wird der Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 6“ durch den Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

11. In § 25 c Abs. 1 wird der Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 7“ durch den Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.

12. In § 25 e Abs. 1 wird der Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 8“ durch den Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.

13. § 25 f wird gestrichen.

Die Regelung kann wegen Zeitablauf gestrichen werden.

14. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; in Satz 3 werden die Worte „Die Umlagesätze für die zusätzliche Kreisumlage dürfen“ durch die Worte „Der Umlagesatz für die zusätzliche Kreisumlage darf“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kreise haben vor jeder Entscheidung über eine Veränderung der Umlagesätze nach Absatz 2 und über eine Veränderung des Umlagesatzes oder des Vomhundertsatzes nach Absatz 4 die dem jeweiligen Kreis angehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gutsbezirke anzuhören. Erfolgt die Beschlussfassung über die Festsetzung oder Änderung der Umlagesätze nach Absatz 2 und des Umlagesatzes sowie des Vomhundertsatzes nach Absatz 3 nach dem 30. Juni eines Jahres, dürfen die Umlagesätze die bisherigen Umlagesätze nicht übersteigen sowie der Vomhundertsatz den bisherigen Vomhundertsatz nicht unterschreiten.“

15. Folgender § 31 c wird eingefügt:

„§ 31 c
Zuweisung des Landes
an die Kreise und kreisfreien Städte
für den Ausbau der Betreuungsangebote
für Kinder unter drei Jahren

(1) Der Bund beteiligt sich aus seinem Umsatzsteueranteil nach Maßgabe des Kinderförderungsgesetzes vom 2008 (BGBl. I S.) bundesweit insgesamt im Jahr 2009 mit 100 Mio. Euro, im Jahr 2010 mit 200 Mio. Euro, im Jahr 2011 mit 350 Mio. Euro, im Jahr 2012 mit 500 Mio. Euro, im Jahr 2013 mit 700 Mio. Euro und ab dem Jahr 2014 mit 770 Mio. Euro an den zusätzlich entstehenden Betriebskosten. Das Land leitet die auf Schleswig-Holstein entfallenden Umsatzsteuermehreinnahmen an die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzausgleichs unter den Ländern weiter.

(2) Das Land stellt Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung, wie sie nach Absatz 1 Satz 2 auf Schleswig-Holstein entfallen.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten die Zuweisung nach den Absätzen 1 und 2 nach einem Verteilerschlüssel, der sich nach der Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im vergangenen Jahr bemisst.

(4) Für die Berechnung der Zuweisung nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Über die Bewilligung der Zuweisung entscheidet das Ministerium für Bildung und Frauen.“

Durch die Änderung im bisherigen Absatz 4 wird deutlich, dass sich die Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Gutsbezirke nicht nur auf eine Änderung der allgemeinen Kreisumlagesätze, sondern auch auf eine Änderung des Kreisumlagesatzes für die zusätzliche Kreisumlage einschließlich des Vomhundertsatzes bezieht. Der umfassenden Anhörungspflicht wird auch im Aufbau der Norm durch das Umstellen der Abs. 4 und 5 Rechnung getragen. Zudem wird im bisherigen Absatz 5 die Regelung über die zusätzliche Kreisumlage redaktionell angepasst.

Auf die Begründung zu Art. 3 Nr. 1 a) aa) wird verwiesen. Von dem in den Jahren 2009 bis 2013 bereitgestellten Bundesanteil in Höhe von 1,85 Mrd. Euro entfallen - ausgehend von dem aktuellen Verteilerschlüssel für den Länderfinanzausgleich - auf Schleswig-Holstein auf Basis der letzten Mai-Steuerschätzung insgesamt 62,08 Mio. Euro, die sich wie folgt verteilen:

2009	3,36 Mio. Euro
2010	6,72 Mio. Euro
2011	11,76 Mio. Euro
2012	16,79 Mio. Euro
2013	23,45 Mio. Euro

Das Land leitet diese Bundesmittel außerhalb der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs ungeschmälert an die Kreise und kreisfreien Städte weiter. Auf der Grundlage der Bund-Länder-Vereinbarung vom 28. August 2007 stellt das Land neben den Bundesmitteln gleich hohe Zuweisungen aus originären Landesmitteln zur Verfügung.

Maßgeblich für die Verteilung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte ist die Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im jeweiligen Vorjahr; die Zahl ergibt sich aus Teil 3, Heft 1 der vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein veröffentlichten Statistik „Jugendhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein“.

Für die Zuweisungen sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes maßgeblich. Die Abrechnung der Zuweisungen auf der Basis der Ist-Ergebnisse wird bei dem nächst möglichen Haushaltsansatz entsprechend berücksichtigt. Weitere Einzelheiten zum Bewilligungsverfahren legt das Ministerium für Bildung und Frauen fest.

16. In § 33 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: Siehe Begründung zu Nr. 3 und 15

„Als gewogener Durchschnitt des Hebesatzes für die Grundsteuer von den Grundstücken sowie des Hebesatzes für die Gewerbesteuer im Sinne dieses Gesetzes gelten die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein mit dem Realsteuervergleich veröffentlichten Hebesätze. Soweit die Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege maßgebend ist, gelten die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein in der Jugendhilfestatistik veröffentlichten Zahlen.“

Artikel 4
Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 8 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung insbesondere Einzelheiten der Deckungsfähigkeit über § 20 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung hinaus, über die Verwendung von Mehreinnahmen und zweckgebundenen Einnahmen, der Rücklagenbildung, deren Freigabe sowie deren zeitlicher Verwendung und deren Nachweis in Vermögensübersichten und der Umschichtung von Investitionsmitteln in Leasingmittel zu regeln. Im Rahmen dieser Verordnung kann die Hochschule durch Satzung Regelungen insbesondere zum Haushaltsaufstellungsverfahren, zum Bewirtschaftungsverfahren und zur Rechnungslegung erlassen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Hochschulen führen eine Kosten-Leistungs-Rechnung ein.“

Die Hochschulen buchen gemäß Artikel 1 § 8 Abs. 2 HSG außerhalb des Landeshaushaltes. Damit entfallen fortan die bisher im Haushaltsstrukturgesetz für die Hochschulen geregelten Bewirtschaftungsgrundsätze. Diese Regelungsbefugnis wird dem Ministerium übertragen, das entsprechende Vorschriften durch Verordnung erlassen kann. Aufgrund der Satzungsermächtigung können die Hochschulen nach Maßgabe der Verordnung Regelungen für das Haushaltsaufstellungs- und das Bewirtschaftungsverfahren sowie zur Rechnungslegung treffen. Damit werden den Hochschulen die Möglichkeiten gegeben, die sie zur Flexibilisierung ihrer Haushaltsplanaufstellung und Haushaltsbewirtschaftung benötigen. Diese Bestimmungen kompensieren die entfallenen Vorschriften aus dem Haushaltsgesetz.

Machen die Hochschulen keinen Gebrauch von der Ermächtigung, gilt nach § 8 Abs. 2 Satz 4 HSG das Landeshaushaltsrecht.

Durch den Genehmigungsvorbehalt soll insbesondere sichergestellt werden, dass im Zusammenwirken von Hochschulen und Ministerium möglichst einheitliche Satzungen erlassen werden.

2. In Artikel 2 § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Die Hochschulen entwickeln ein Umsetzungskonzept für die gemäß Artikel 1 § 8 Abs. 2 vorgesehene Kosten-Leistungs-Rechnung, das der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Kosten-Leistungs-Rechnung ist ab dem 01. Januar 2010 anzuwenden.“

Ziel des § 7 Abs. 3 LHO i. V. m. VV Nr. 4 zu § 7 LHO ist die Einführung einer Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) in der gesamten Landesverwaltung. Daneben verlangt die Europäische Union im 7. Forschungsrahmenprogramm eine Vollkostenrechnung und fordert auch im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation die Zuordnung von direkten und indirekten Kosten zu einer Maßnahme. Dies bedingt ebenfalls eine KLR. An den staatlichen Hochschulen im Lande ist der Umsetzungsstand zur KLR unterschiedlich. Sowohl im Sinne der LHO als auch gemäß den Anforderungen der EU und darüber hinaus in Anbetracht der Neuen Hochschulsteuerung ist die zeitnahe Einführung einer harmonisierten KLR an den Hochschulen unumgänglich. Durch den Genehmigungsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass im Zusammenwirken von Hochschulen und Ministerium ein einheitliches Modell der KLR entwickelt wird.

Artikel 5

Anwendbarkeit § 23 Kindertagesstättengesetz

§ 23 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 346), findet bei der Förderung von Investitionen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ keine Anwendung.

Aufgrund des mit Wirkung vom 31.12.2007 errichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsfinanzierung“ und der dazu mit den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung fördert der Bund Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Dieses Bundesprogramm stellt eine Sonderregelung im Verhältnis zum Landesrecht dar; dem Land obliegt nach Art. 4 der Verwaltungsvereinbarung die Regelung und Durchführung des Verfahrens, nach dem die Finanzhilfen vergeben werden. Kraft dieser Befugnis kann es von den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes abweichende Regelungen treffen, wie sie durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag und die dazu gehörige Landesrichtlinie vorgesehen sind. Dies gilt auch für die im Rahmen des Bundesprogramms ab 2011 einzusetzenden und durch Verpflichtungsermächtigung eingeplanten Landesmittel.

Artikel 6

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Artikel 1 des Gesetzes vom (GVOBl. Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

1. Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 § 1 a des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom (GVOBl. Schl.-H. S.) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 28 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„28. Beamtinnen und Beamte des einfachen Justizdienstes in der Besoldungsgruppe A 6 kann für die Dauer der Ausübung herausgehobener Tätigkeiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Zulage gewährt werden.“

2. In Anlage 4 der Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Höhe der Besoldung vom 9. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) wird nach Nummer 27 folgende Angabe eingefügt:

„Nummer 28

92,13“

Zur Abgeltung der mit der Leitungen der Justizwachmeistereien oder der Mobilien Einsatzgruppe bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften verbundenen Anforderungen und zur Gewinnung der erforderlichen qualifizierten Kräfte bzw. Interessenten für diese herausgehobene Funktion ist die Gewährung einer Zulage und damit die Heraushebung gegenüber den übrigen Justizwachmeisterinnen und Justizwachmeistern in A 6 erforderlich.

Die Höhe der Zulage entspricht 75 vom Hundert des Differenzbetrages der Besoldungsgruppen A 6 und A 7 in der Stufe 9

3. Die Anlage zu § 2 wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 4 der Landesbesoldungsordnung B wird die Bezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Natur und Umwelt“ ersetzt durch die Bezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“.

In der Besoldungsgruppe 2 der Landesbesoldungsordnung B wird die Bezeichnung „Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor des Landesamtes für Natur und Umwelt“ ersetzt durch die Bezeichnung „Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“.

Das Landesamt für Natur und Umwelt geht im Zuge der Verwaltungsstrukturreform in dem neu zu gründenden Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume auf. Die bisherige Bezeichnung kann daher ersetzt werden.

Artikel 7

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Artikel 2 des Gesetzes vom (GVOBl. Schl.-H. S.) wird wie folgt geändert:

§ 48 wird aufgehoben.

Die Gewährung des bisherigen finanziellen Ausgleichs für die Vollzugskräfte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheiden, ist aufgrund der allgemein steigenden Lebensarbeitszeiten und mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung nicht mehr gerechtfertigt. Die Verabschiedung des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften soll im November 2008 stattfinden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Allgemeine Begründung

Allgemeine Bemerkungen

Ziel der Finanzpolitik der Landesregierung ist es, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen bei gleichzeitiger Erfüllung der notwendigen staatlichen Aufgaben sicherzustellen. Dabei gilt es, die wirtschaftliche Entwicklung durch eine Stärkung der Wachstumspotenziale voranzutreiben, die Bildungschancen zu verbessern und die Verwaltung zu modernisieren. Gleichzeitig ist der Haushalt mittelfristig in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und die Verfassungsmäßigkeit wiederherzustellen, um im Länderwettbewerb konkurrenzfähig sein zu können und in der Entwicklung nicht weiter zurückzufallen.

Zur Wiedergewinnung politischer Handlungsspielräume muss der Landeshaushalt konsolidiert werden. Gleichzeitig muss den Bürgerinnen und Bürgern eine Perspektive für die Weiterentwicklung des Landes eröffnet werden. Schleswig-Holstein muss sich deshalb auf seine vordringlichen Aufgaben konzentrieren und Schwerpunkte bei den Ausgaben setzen.

Mit dem Doppelhaushalt 2009/2010 wird der eingeschlagene Kurs der Landesregierung fortgeführt, diesen Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Die 2005 begonnenen Konsolidierungsmaßnahmen werden fortgeführt und gleichzeitig Wachstumsimpulse gegeben. Es werden vor allem solche Bereiche gestärkt, die unmittelbar den politischen Schwerpunkten Arbeit, Infrastruktur, Bildung sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen und die die Verwaltungen modernisieren.

Ziel der Landesregierung ist die kontinuierliche und nachhaltige Absenkung der Nettokreditaufnahme. Mittelfristig muss der Haushalt ohne die Aufnahme neuer Schulden ausgeglichen werden. Dazu ist neben erheblichen eigenen Anstrengungen auch der Ausgleich struktureller Nachteile Schleswig-Holsteins gegenüber anderen Ländern erforderlich. Auf dem Weg zum strukturell ausgeglichenen Haushalt steht die Einhaltung der Vorgaben der Verfassung in den Jahren 2009 und 2010.

In den Jahren 2005 und 2006 konnte die Halbierung der Nettokreditaufnahme von 1.700 Mio. € auf 850 Mio. € erreicht werden. Durch einen konsequenten Konsolidierungskurs gelang es im Jahr 2007 - erstmals seit 1996 -, im Haushaltsvollzug die Nettokreditaufnahme auf einen Betrag unterhalb der Summe der eigenfinanzierten Investitionen zu begrenzen. Dies muss auch in den Folgejahren fortgesetzt werden. Die positiven gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden genutzt, um die Nettokreditaufnahme weiter abzusenken. Vor dem Hintergrund von Einnahmesteigerungen und dennoch vorhandenem strukturellem Defizit im Landeshaushalt ist es erforderlich, die Konsolidierungsanstrengungen auf die Ausgabenseite zu konzentrieren. Dabei muss, wie vom Finanzplanungsrat am 2. Juli 2008 empfohlen, die Zuwachsrate der Ausgaben deutlich unterhalb der Steigerungsrate der Einnahmen liegen. Das ist nur zu erreichen, wenn es gelingt, insbesondere den Anstieg der Personalausgaben nachhaltig zu begrenzen und die Zahl der Planstellen und Stellen zu reduzieren.

Mit dem vorgelegten Entwurf für den Doppelhaushalt 2009/2010 werden die Ziele der Landesregierung, die Nettokreditaufnahme 2009 und 2010 auf die Summe der eigenfinanzierten Investitionen zu begrenzen und sie in der Finanzplanung weiter kontinuierlich abzusenken, erreicht.

Die strukturellen Defizite des Landeshaushalts sind gleichwohl nach wie vor vorhanden. Auch für die künftigen Jahre gilt es daher, die Konsolidierungsanstrengungen beizubehalten und die Ausgabenentwicklung zu bremsen. Die Landesregierung wird ihren Kurs von Konsolidieren, Investieren und Reformieren beibehalten, um die strukturellen Probleme zu verringern.

Artikel 1 - Haushaltsgesetz 2009/2010

Die Überarbeitung des Haushaltsgesetzes verfolgt im Wesentlichen vier Ziele:

- Verzicht auf Regelungen, die keine praktische Relevanz (mehr) besitzen,
- Zusammenfassung verwandter Bestimmungen,
- Neugliederung zur Verbesserung der Übersichtlichkeit,
- Schaffung der notwendigen Grundlagen zur Umsetzung neuer Maßnahmen.

Zusammengefasst sind insbesondere die Regelungen zur Personalbewirtschaftung, ohne dass die Möglichkeiten der bisher Berechtigten, auf geänderte Sachlagen im Vollzug zweckentsprechend zu reagieren, eingeschränkt worden. Auf die Beteiligung des Finanzministeriums wird bewusst verzichtet, wenn sie sich praktisch auf die Unterrichtung beschränkt.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und damit auch der Handhabung wird die bisherige Regelung über „sonstige Bewirtschaftung“ unter Sachgesichtspunkten in mehrere Regelungen unterteilt. Die Grundstruktur des Haushaltsgesetzes bleibt mit der Gliederung nach Ermächtigungen für die einzelnen Ministerien erhalten, wobei besondere Sachverhalte wie die geplanten Maßnahmen zur Unterstützung der HSH Nordbank und der Bereich Hochschulen, UK S-H und Institute durch eigene Bestimmungen herausgehoben werden.

Das Haushaltsgesetz schafft mit seinem § 10, der im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erweiterte Deckungsmöglichkeiten eröffnet und die Bildung von Rücklagen zulässt, die Basis für den Einstieg in eine Output orientierte Mittelzuweisung und -bewirtschaftung, indem es eine flexible Bewirtschaftung der veranschlagten Ausgaben innerhalb von Aufgabenbereichen zulässt. Dies erleichtert den Ministerien zudem den zweckentsprechenden Umgang mit gekürzten Ausgaben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf und seine Begründung Bezug genommen.

Artikel 2 - Änderung der Landeshaushaltsordnung

Neben redaktionellen Änderungen, die sich aus dem seit November 2006 geltenden Tarifvertrag der Länder (TV-L) ergeben wurden einige Regelungen der LHO an die Haushaltspraxis angepasst.

Dabei ist es z. B. erforderlich, die Regelung § 18 Abs. 7 für derivative Finanzgeschäfte zur Kreditfinanzierung an die Kapitalmarkterfordernisse anzupassen.

Außerdem erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Voraussetzungen für mittelbare Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65 Abs. 3) sowie eine Verfahrensvereinfachung für das Entlastungsverfahren für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 109 Abs. 3)

Artikel 3 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die Finanzlage der Kommunen in Schleswig-Holstein hat sich seit 2005 insgesamt deutlich verbessert. So sind in den letzten Jahren die Einnahmen der Kommunen aus dem kommunalen Finanzausgleich und aus Steuern stetig angestiegen.

Bei dieser Entwicklung darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Haushalte einer Reihe von Kommunen durch hohe Fehlbeträge stark belastet sind. Bis Ende 2006 sind bei den Kommunen in Schleswig-Holstein Defizite in einer Größenordnung von etwa 600 Mio. Euro aufgelaufen. Vorbehaltlich noch ausstehender Rechnungsergebnisse ist für Ende 2007 nicht mit einer Verminderung der aufgelaufenen Defizite zu rechnen. Von dieser Situation sind – in unterschiedlicher Intensität – letztlich alle Kommunalgruppen betroffen.

Als zielgenaues Instrument zur Unterstützung von Kommunen mit Fehlbeträgen sieht das Finanzausgleichsgesetz die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen im Rahmen des Kommunalen Bedarfsfonds vor (§ 16 FAG). Die nach geltendem Recht hierfür jährlich bereitgestellten Mittel reichen jedoch bei Weitem nicht aus, um den betroffenen Kommunen beim Abbau der aufgelaufenen Defizite wirksam zu helfen. Ziel dieses Gesetzentwurfes ist daher, durch eine bis zum Jahr 2014 begrenzte Aufstockung des Kommunalen Bedarfsfonds die Kommunen beim Abbau der Fehlbeträge stärker als bisher zu unterstützen. Die zeitlich begrenzte Aufstockung des Kommunalen Bedarfsfonds kann aus dem Zuwachs der Finanzausgleichsmasse finanziert werden. Gleichwohl stellt die zielgerichtete und bedarfsorientierte Umverteilung von Mitteln innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs auf die Solidarität der Gesamtheit der Kommunen zugunsten der Kommunen mit Haushaltsfehlbeträgen ab.

Nach der Mai-Steuerschätzung 2008 beträgt der zu erwartende Restabrechnungsbetrag 2008 rd. 88 Mio. Euro. Davon werden 55 Mio. Euro zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse 2009 verwendet. Über den verbleibenden Betrag wird auf der Grundlage einer entsprechenden Regelung im Haushaltsgesetz im Rahmen des Haushaltsvollzugs zum Jahr 2010 entschieden, wenn der Ist-Abrechnungsbetrag feststeht.

Als weiteres Element zur Haushaltskonsolidierung sieht der Gesetzentwurf eine verpflichtende Dotierung der Kreisfonds zugunsten von Fehlbetragszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden vor (§ 18).

Nach dem geltenden Recht sind die Nivellierungssätze für die Berechnung der Steuerkraftzahlen der Gemeinden gesetzlich festgelegt. Sie betragen für die Grundsteuer A und B 260 % und für die Gewerbesteuer 310 %. Bisher wurden die Nivellierungssätze, die sich an den gewogenen Durchschnittshebesätzen der kreisangehörigen Gemeinden orientieren, in regelmäßigen Abständen durch Änderung des Gesetzes angepasst, wobei die letzte Anpassung zum Jahr 2000 vorgenommen wurde. Vor dem Hintergrund einer bedarfsgerechten Verteilung der Schlüsselzuweisungen ist eine Anpassung der Nivellierungssätze geboten (§ 10 Abs. 2).

Der Gesetzentwurf sieht ferner die Streichung der Zuweisungen an den Förderfonds Hamburg/ Schleswig-Holstein bei entsprechender Kürzung der Finanzausgleichsmasse vor (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 2 und 20). Die benötigten Mittel werden künftig im Landeshaushalt bereitgestellt. Des Weiteren wird in den Jahren 2009 und 2010 der Zuführungsbetrag zur Finanzausgleichsmasse um jeweils 1,57 Mio. Euro reduziert, um einerseits das Nutzungsrecht an digitalen Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung im Zeitraum von 2008 bis Mitte 2010 (2,9 Mio. Euro) sowie andererseits die Anschubfinanzierung für notwendige Entwicklungsarbeiten im Bereich der Reform des Personenstandswesens (0,24 Mio. Euro) sicherzustellen (§ 5 Abs. 1). Im Übrigen wird die Förderung der Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige im Finanzausgleichsgesetz verankert (§§ 5 Abs. 1, 31 c).

In der Anlage 1 ist die nach der Mai-Steuerschätzung auf Basis des Gesetzentwurfes zu erwartende Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2009 im Vergleich zu der des Jahres 2008 dargestellt.

Die Anlage 2 zeigt die Entwicklung der Einnahmen der Kommunen aus Finanzausgleich und Steuern.

Artikel 4 - Änderung des Hochschulgesetzes

Im Hochschulgesetz werden die Regelungen über die Bewirtschaftungsgrundsätze und zur Kosten-Leistungs-Rechnung neu gestaltet.

Artikel 5 - Anwendbarkeit § 23 Kindertagesstättengesetz

Für die aus dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ vom Bund gewährten Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren werden abweichende Regelungen von den Vorschriften des Kindertagesstätten-gesetzes getroffen.

Artikel 6 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Zur Abgeltung besonderer Anforderungen im Bereich der Leitungen der Justizwachtmeistereien und der Mobilen Einsatzgruppe bei Gerichten und Staatsanwaltschaften wird für das Spitzenamt des einfachen Dienstes eine Zulage geregelt.

Außerdem wird die besoldungsrechtliche Zuordnung der Direktorin oder des Direktors des neu zu gründenden Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vorgenommen. Da die Amtsbezeichnung der Leitung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu einer bestimmten Besoldungsgruppe nicht bundesrechtlich geregelt ist, ist eine entsprechende Änderung der Landesbesoldungsordnung erforderlich.

Artikel 7 - Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Aufgrund der allgemein steigenden Lebensarbeitszeiten und mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung wird die Gewährung des bisherigen finanziellen Ausgleichs für die Vollzugskräfte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheiden, abgeschafft.

Anlage 1

**Finanzausgleichsmasse 2008 (geltendes Recht) und
erwartete Finanzausgleichsmasse 2009 (nach Mai-Steuerschätzung und Gesetzentwurf)**

- in Mio. € -

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Die Finanzausgleichsmasse beträgt	1.133,4	1.176,2
Davon entfallen auf		
1. die Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach den §§ 16 und 17	18,0	50,0
2. die Zuweisungen an den Förderfonds Hamburg/ Schleswig-Holstein nach § 20	1,3	0,0
3. die Zuweisung an den Kommunalen Schulbaufonds nach § 21	31,0	31,0
4. die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 22	36,7	36,7
5. die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten nach § 24 ¹⁾	24,0	24,0
6. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern nach § 25 a	4,3	4,3
7. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 25 c	7,1	7,1
8. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 25 e	60,0	60,0
9. die Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Verwaltungszusammenschlüssen nach § 25 f	5,0	0,0
	<u>187,4</u>	<u>213,1</u>
Für die Verteilung nach Vomhundertsätzen verbleiben	946,0	963,1
Davon entfallen auf	<u>v. H.</u>	
1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den §§ 8 bis 11	40,00	378,4
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach den §§ 12 bis 14	48,59	459,7
davon	<i>davon</i>	468,0
Anteil der Kreise ²⁾	58,00	271,4
Anteil der kreisfreien Städte ³⁾	42,00	196,6
3. Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 15	11,41	107,9
davon	<i>davon</i>	109,9
Anteil der Oberzentren	45,0	48,6
Anteil der anderen zentralen Orte	55,0	59,0
Anteil der kommunalen Schulträger	0,3	0,3
<hr/>		
¹⁾ Hiervon entfallen auf		
die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau von Gemeindestraßen nach § 24 Abs. 1	3,6	3,6
die Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen und der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nach § 24 Abs. 2	15,2	15,2
die Straßenbaumaßnahmen nach § 24 Abs. 3	5,2	5,2
²⁾ davon Festbeträge nach § 12 Abs. 2	-8,7	-8,7
³⁾ davon Festbeträge nach § 12 Abs. 3	2,6	2,6

Anlage

zum Entwurf des
Haushaltsstrukturgesetzes
zum Haushaltsplan 2009 / 2010

Gesamtplan

des Landeshaushaltsplans 2009 und 2010

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2009

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	
			- T€ -					
01	Landtag	2009	0,0	76,9	0,0	0,0	0,0	76,9
02	Landesrechnungshof	2009	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2009	0,0	442,5	579,5	0,0	0,0	1.022,0
04	Innenministerium	2009	0,0	26.140,9	33.919,9	23.287,0	6.174,0	89.521,8
05	Finanzministerium	2009	0,0	27.080,3	9.799,2	0,0	0,0	36.879,5
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	2009	0,0	148.784,3	302.002,5	147.020,3	1.175,5	598.982,6
07	Ministerium für Bildung und Frauen	2009	0,0	315,8	14.548,5	25.000,0	407,6	40.271,9
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	2009	0,0	146.082,6	21.738,9	0,0	1.500,0	169.321,5
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	2009	0,0	28.151,8	68.142,7	32.212,9	3.247,9	131.755,3
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2009	6.560.800,0	158.654,0	268.571,5	3.708.477,0	91.320,1	10.787.822,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	2009	0,0	11.416,1	37.135,7	20.400,0	0,0	68.951,8
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2009	72.033,0	4.298,0	49.374,8	32.628,3	193,3	158.527,4
	Summe Haushalt	2009	6.632.833,0	551.443,7	805.813,2	3.989.025,5	104.018,4	12.083.133,8
	Summe Haushalt	2008	5.754.363,0	507.840,0	705.441,7	4.073.290,3	-10.965,5	11.029.969,5
	mehr(+) / weniger(-)		+878.470,0	+43.603,7	+100.371,5	-84.264,8	+114.983,9	+1.053.164,3

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
18.553,0	2.253,8	0,0	4.932,0	0,0	287,0	0,0	26.025,8	-25.948,9
5.071,1	1.377,1	0,0	2,5	0,0	70,0	0,0	6.520,7	-6.520,2
14.508,3	2.677,9	0,0	33.077,8	0,0	3.864,8	0,0	54.128,8	-53.106,8
339.473,8	45.959,5	400,0	105.696,7	0,0	85.532,3	0,0	577.062,3	-487.540,5
171.664,7	10.752,3	0,0	250,6	0,0	133,0	0,0	182.800,6	-145.921,1
16.823,0	4.747,8	0,0	872.725,7	1.840,7	241.404,8	1.693,7	1.139.235,7	-540.253,1
1.137.597,8	7.119,6	0,0	113.317,5	0,0	43.792,0	-1.042,9	1.300.784,0	-1.260.512,1
213.449,9	117.475,1	0,0	44.708,3	0,0	3.081,2	0,0	378.714,5	-209.393,0
33.982,7	32.226,7	0,0	870.233,9	0,0	62.514,2	43,0	999.000,5	-867.245,2
1.182.395,2	85.938,0	4.192.012,9	1.221.430,8	41,0	180.260,0	9.806,9	6.871.884,8	+3.915.937,8
0,0	123.742,6	0,0	576,5	143.269,6	9.346,0	0,0	276.934,7	-207.982,9
57.140,1	20.396,0	0,0	110.317,3	650,0	81.020,3	517,7	270.041,4	-111.514,0
3.190.659,6	454.666,4	4.192.412,9	3.377.269,6	145.801,3	711.305,6	11.018,4	12.083.133,8	+0,0
3.141.613,0	457.353,5	3.598.913,1	3.090.767,1	111.009,8	637.041,2	-6.728,2	11.029.969,5	+0,0
+49.046,6	-2.687,1	+593.499,8	+286.502,5	+34.791,5	+74.264,4	+17.746,6	+1.053.164,3	

noch Haushaltsübersicht 2009

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2009	2010	2011	2012	2013 ff.
		T€					
1	2	3	4	5	6	7	
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	12.000,0		6.000,0	6.000,0		
04	Innenministerium	57.154,0	16.352,0	6.296,0	12.075,0	22.431,0	
05	Finanzministerium	195,0	195,0				
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	522.791,0	186.326,0	179.267,0	40.998,0	116.200,0	
07	Ministerium für Bildung und Frauen	94.648,0	23.668,0	23.865,0	23.866,0	23.249,0	
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	8.200,0	4.650,0	2.550,0	1.000,0		
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	140.683,0	17.604,0	8.907,0	7.378,0	106.794,0	
11	Allgemeine Finanzverwaltung	98.000,0	32.000,0	34.000,0	32.000,0		
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	302.710,0	82.325,0	80.925,0	72.580,0	66.880,0	
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	70.990,0	29.881,0	19.105,0	12.771,0	9.233,0	
	Zusammen:	1.307.371,0	393.001,0	360.915,0	208.668,0	344.787,0	

Teil II: Finanzierungsübersicht 2009

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		8.944.656,8 T€
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		<u>8.264.156,8 T€</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>680.500,0 T€</u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.708.477,0 T€		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>3.138.477,0 T€</u>		
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			570.000,0 T€
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge			- T€
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			- T€
7. Rücklagenbewegung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	110.500,0 T€		
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>- T€</u>		
Saldo aus 7.1 und 7.2			<u>+ 110.500,0 T€</u>
8. Finanzierungssaldo			<u>680.500,0 T€</u>

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2009

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		3.708.477,0 T€
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	1.474.477,0 T€	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	1.664.000,0 T€	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	<u>- T€</u>	<u>3.138.477,0 T€</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>570.000,0 T€</u>

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften		0,0 T€
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften		510,1 T€

Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2010

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	
			- T€ -					
01	Landtag	2010	0,0	63,0	0,0	0,0	0,0	63,0
02	Landesrechnungshof	2010	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2010	0,0	946,5	581,5	0,0	0,0	1.528,0
04	Innenministerium	2010	0,0	26.049,1	29.269,9	23.166,0	6.174,0	84.659,0
05	Finanzministerium	2010	0,0	27.065,9	9.895,2	0,0	0,0	36.961,1
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	2010	0,0	151.630,6	313.809,3	149.956,0	1.175,5	616.571,4
07	Ministerium für Bildung und Frauen	2010	0,0	315,8	15.817,5	18.968,0	407,6	35.508,9
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	2010	0,0	148.588,1	18.442,9	0,0	1.000,0	168.031,0
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	2010	0,0	28.170,4	68.530,1	35.600,3	3.292,8	135.593,6
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2010	6.865.600,0	150.124,3	286.992,6	3.250.762,0	17.398,5	10.570.877,4
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	2010	0,0	7.416,1	37.128,7	22.920,0	0,0	67.464,8
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2010	70.183,0	4.174,5	53.342,7	36.298,2	193,3	164.191,7
	Summe Haushalt	2010	6.935.783,0	544.544,8	833.810,4	3.537.670,5	29.641,7	11.881.450,4
	Summe Haushalt	2009	6.632.833,0	551.443,7	805.813,2	3.989.025,5	104.018,4	12.083.133,8
	mehr(+) / weniger(-)		+302.950,0	-6.898,9	+27.997,2	-451.355,0	-74.376,7	-201.683,4

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
20.127,7	2.315,9	0,0	5.137,0	0,0	345,0	0,0	27.925,6	-27.862,6
4.902,8	1.373,6	0,0	2,5	0,0	70,0	0,0	6.348,9	-6.348,4
13.485,1	2.630,8	0,0	33.932,4	0,0	2.371,9	0,0	52.420,2	-50.892,2
339.210,3	41.804,2	400,0	104.049,1	0,0	66.360,2	0,0	551.823,8	-467.164,8
169.187,7	9.403,9	0,0	245,6	0,0	192,5	0,0	179.029,7	-142.068,6
16.351,3	3.985,5	0,0	887.859,5	950,7	261.444,0	2.772,1	1.173.363,1	-556.791,7
1.150.410,2	7.138,6	0,0	139.394,4	0,0	35.260,0	-4.542,9	1.327.660,3	-1.292.151,4
213.558,1	120.144,6	0,0	34.168,2	0,0	2.838,8	0,0	370.709,7	-202.678,7
32.471,2	32.377,4	0,0	903.958,8	0,0	64.106,8	43,0	1.032.957,2	-897.363,6
1.302.446,8	85.803,0	3.832.402,8	1.224.071,3	41,0	144.861,5	13.351,8	6.602.978,2	+3.967.899,2
0,0	124.726,0	0,0	555,9	146.330,9	8.866,0	0,0	280.478,8	-213.014,0
55.407,7	20.576,9	0,0	109.373,3	600,0	89.279,3	517,7	275.754,9	-111.563,2
3.317.558,9	452.280,4	3.832.802,8	3.442.748,0	147.922,6	675.996,0	12.141,7	11.881.450,4	+0,0
3.190.659,6	454.666,4	4.192.412,9	3.377.269,6	145.801,3	711.305,6	11.018,4	12.083.133,8	+0,0
+126.899,3	-2.386,0	-359.610,1	+65.478,4	+2.121,3	-35.309,6	+1.123,3	-201.683,4	

noch Haushaltsübersicht 2010

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			2010	2011	2012	2013 ff.
		T€				
1	2	3	4	5	6	
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	12.000,0	6.000,0	6.000,0		
04	Innenministerium	36.003,0	11.364,0	10.729,0	13.910,0	
05	Finanzministerium	195,0	195,0			
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	145.424,0	54.757,0	49.491,0	41.176,0	
07	Ministerium für Bildung und Frauen	77.716,0	29.365,0	24.484,0	23.867,0	
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	8.250,0	4.700,0	2.550,0	1.000,0	
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	149.282,0	10.047,0	8.290,0	130.945,0	
11	Allgemeine Finanzverwaltung	15.000,0	11.000,0	3.000,0	1.000,0	
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	317.805,0	105.385,0	105.130,0	107.290,0	
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	66.856,0	28.494,0	17.554,0	20.808,0	
	Zusammen:	828.531,0	261.307,0	227.228,0	339.996,0	

Teil II: Finanzierungsübersicht 2010

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		9.157.188,4 T€
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		<u>8.584.688,4 T€</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>572.500,0 T€</u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.250.762,0 T€		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>2.720.762,0 T€</u>		
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			530.000,0 T€
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge			- T€
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			- T€
7. Rücklagenbewegung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	46.000,0 T€		
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>+ 3.500,0 T€</u>		
Saldo aus 7.1 und 7.2			<u>+ 42.500,0 T€</u>
8. Finanzierungssaldo			<u>572.500,0 T€</u>

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2010

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		3.250.762,0 T€
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	515.000,0 T€	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	2.205.762,0 T€	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	<u>- T€</u>	<u>2.720.762,0 T€</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>530.000,0 T€</u>

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften		0,0 T€
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften		492,4 T€